



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 56/16

Fonds Soziales Wien, Prüfung der Grundversorgung

Landesleitstelle Wien

KURZFASSUNG

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien betraf die gemäß einem Gemeinderatsbeschluss im Fonds Soziales Wien eingerichtete Landesleitstelle Wien, der die Grundversorgung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern sowie weiteren in den einschlägigen Bundesgesetzen genannten Fremden oblag. Da zur Aufgabenerfüllung eine Reihe von gemeinnützigen Organisationen herangezogen wurden, war ein Schwerpunkt der Prüfung den vertraglichen Beziehungen gewidmet, was zu Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung des Vertragsmanagements führte.

Weitere Prüfungshandlungen betrafen die Entwicklung der Anzahl der Bezieherinnen bzw. Bezieher dieser Leistungen und die diesbezüglich vom Land Wien getätigten Aufwendungen. Ebenso umfasste die Einschau die Abrechnungsmodalitäten des Fonds Soziales Wien sowohl mit den beauftragten Organisationen als auch mit dem Bund. Nicht zuletzt erfolgte eine Betrachtung der von der Landesleitstelle Wien vorgenommenen qualitätssichernden Maßnahmen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand.....	9
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungsbefugnis.....	10
2. Allgemeines	10
3. Rechtliche Grundlagen	11
3.1 Bundesgesetzliche Regelungen	11
3.2 Landesgesetzliche Regelungen.....	16
4. Entwicklung der Anzahl von in der Grundversorgung betreuten Personen.....	17
4.1 Gesamtzahl der in der Grundversorgung in Wien befindlichen Personen	18
4.2 Verhältnis von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und sonstigen Fremden in der Grundversorgung	19
4.3 Differenzierung der Gruppe der sonstigen Fremden.....	20
4.4 Verteilung der Grundversorgungsberechtigten auf private und organisierte Quartiere.....	23
4.5 Feststellungen zu den Entwicklungen hinsichtlich der in der Grundversorgung betreuten Personen	25
5. Organisation der Grundversorgung in Wien	26
5.1 Errichtung einer Landesleitstelle.....	26
5.2 Organisation im Fonds Soziales Wien.....	26
5.3 Feststellungen zur Organisation im Fonds Soziales Wien.....	31
6. Delegation von Aufgaben der Landesleitstelle	31
6.1 Servicestelle	32
6.2 Beratungsstellen der Organisation A	35
6.3 Verträge mit weiteren Organisationen	36
6.4 Vertrag zur Erbringung integrativer Maßnahmen.....	36
6.5 Vertrag mit einer zusätzlichen Organisation	37
6.6 Örtliche Zuständigkeiten der Beratungseinrichtungen	37
6.7 Organisierte Quartiere	40

6.8 Feststellungen zur Delegation von Aufgaben der Landesleitstelle an Organisationen	43
7. Aufwand des Landes Wien für die Grundversorgung	46
7.1 Aufwand für die Versorgung der Grundversorgungsberechtigten	46
7.2 Verwaltungsaufwand	47
7.3 Erlöse für die Versorgung der Grundversorgungsberechtigten.....	48
7.4 Feststellungen zum Aufwand für die Grundversorgung	49
8. Verrechnung der Kosten.....	49
8.1 Verrechnung mit den beauftragten Einrichtungen	49
8.2 Verrechnung mit dem Bund	52
8.3 Feststellungen zur Verrechnung der Kosten.....	53
9. Qualitätssicherung	54
9.1 Kontrollen in der Servicestelle und in den Beratungsstellen	54
9.2 Kontrollen in organisierten Quartieren	55
9.3 Anzahl der für die Qualitätskontrollen zuständigen Mitarbeitenden	58
9.4 Kontrollen in organisierten und privaten Quartieren durch andere Stellen.....	58
9.5 Feststellungen zur Qualitätskontrolle.....	59
10. Abgrenzung der Grundversorgung zur Mindestsicherung	60
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	61

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kostenhöchstsätze laut Grundversorgungsvereinbarung	13
Tabelle 2: Anzahl der Personen in der Grundversorgung jeweils zum Ende eines Quartals	18
Abbildung 1: Personen in der Grundversorgung	18
Abbildung 2: Verhältnis von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern zu sonstigen Fremden.....	20
Abbildung 3: Verteilung der sonstigen Fremden nach Untergruppen	21
Abbildung 4: Grundversorgte Personen in privaten und organisierten Quartieren	24
Tabelle 3: Personalausstattung der Landesleitstelle.....	27
Tabelle 4: Mitarbeitende der Landesleitstelle in Relation zur Zahl der Personen in der Grundversorgung.....	27
Tabelle 5: Regionale Zuständigkeit der Beratungsstellen.....	37

Tabelle 6: Entwicklung der Personalausstattung der Beratungsstellen	38
Tabelle 7: Sollkapazitäten und Auslastung der organisierten Quartiere	42
Tabelle 8: Aufwand im Zusammenhang mit der Grundversorgung.....	46
Tabelle 9: Sonstiger Aufwand inklusive Personal	47
Tabelle 10: Erlöse im Zusammenhang mit der Grundversorgung	48
Tabelle 11: Qualitätskontrollen in organisierten Quartieren.....	56

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.s.....	das sind
Dusika-Stadion	Ferry-Dusika-Hallenstadion
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FrG	Fremdengesetz 1997
gem.....	gemäß
GGs.....	Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales
GVG-B 2005	Grundversorgungsgesetz Bund 2005
http.	Hypertext Transfer Protocol

inkl.	inklusive
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
Pkt.	Punkt
Pr.Z.	Präsidentzahl
rd.	rund
s.	siehe
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WGVG	Wiener Grundversorgungsgesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Antrag auf internationalen Schutz

Beinhaltet einen Antrag auf Asyl und gleichzeitig - im Fall der Ablehnung - einen Antrag auf subsidiären Schutz.

Asylberechtigte

Fremde, welchen in Österreich Asyl gewährt wird.

Asylwerber

Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde.

"Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz"

Kann Drittstaatsangehörigen entsprechend dem AsylG 2005 unter bestimmten Umständen erteilt werden, wobei deren Aufenthalt im Bundesgebiet in der Regel seit mindestens einem Jahr gemäß FPG geduldet sein muss.

Drittstaatsangehörige

Fremde, die weder EWR-Bürgerinnen bzw. Bürger noch Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger sind.

Duldung

Der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet, deren Abschiebung gemäß AsylG 2005 bzw. FPG unzulässig ist oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich erscheint, kann geduldet werden.

Fremde

Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Konventionsflüchtlinge

Personen, denen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention der Status von Flüchtlingen zuerkannt wurde. Dies entspricht Asylberechtigten gemäß dem AsylG 2005.

Organisierte Quartiere

Quartiere, die für die Unterbringung von Personen in der Grundversorgung von der Öffentlichen Hand in Form einer Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.

Private Quartiere

Unterkünfte, die Personen in der Grundversorgung von privaten Anbieterinnen bzw. Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Für die Mietkosten werden den Grundversorgungsberechtigten monatlich Geldleistungen bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag gewährt.

Subsidiär Schutzberechtigte

Fremde, die nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte erfüllen, denen jedoch das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt wird, da ihnen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland ernster Schaden droht.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Grundversorgung Landesleitstelle Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Grundversorgung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern in Wien, welche dem Fonds Soziales Wien oblag, einer Prüfung. Anzumerken war, dass zeitgleich auch vom Oberösterreichischen Landesrechnungshof eine Prüfung zur selben Thematik betreffend das Land Oberösterreich durchgeführt wurde. Der diesbezügliche Bericht ist unter der Internetadresse http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte%202017/IP_FI%c3%bcchtlingshilfe_Bericht_20170620_signed.pdf abrufbar.

Von der Prüfung umfasst waren einerseits sowohl die Organisation der Grundversorgung als auch die Finanzierung und Abrechnung zwischen den Gebietskörperschaften sowie den leistungserbringenden Organisationen. Andererseits waren Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung Inhalt der Prüfung. Vergaberechtliche Fragen zur Beauftragung von Beratungsleistungen und der Schaffung von Quartieren sowie über die Grundversorgung hinausgehende Themen des Fremdenrechtes gehörten nicht zu den Prüfungszielen.

Die Einschau erfolgte sowohl im Fachbereich Wohnen des Fonds Soziales Wien, dem die Landesleitstelle Wien organisatorisch zugeordnet war, als auch in einigen der mit der Betreuung beauftragten Organisationen sowie in ausgewählten Quartieren. Ergänzend wurden Erhebungen in der Magistratsabteilung 40 durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im letzten Quartal des Jahres 2016 und im ersten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2015, wobei auch - sofern entsprechende Datengrundlagen vorhanden waren - insbesondere das erste Halbjahr 2016 betreffende Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

2. Allgemeines

Das Asylwesen und das Fremdenrecht waren gemäß der Bundesverfassung sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundessache. Unter Grundversorgung war eine Basisversorgung zu verstehen, die während eines Asylverfahrens bzw. nach Abschluss eines solchen für bestimmte Personengruppen gewährt wurde. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung war neben der Schutzbedürftigkeit auch der Umstand, dass die Personen ihren Lebensbedarf nicht aus eigenen Kräften bzw. Mitteln beschaffen konnten.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG war eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern vorgesehen. Von den zuständigen Bundesbehörden wurden die betreffenden Personen nach einem sogenannten Zulassungsverfahren den Ländern zugewiesen. Die Betreuung der zugewiesenen Fremden oblag in Wien gemäß einem Beschluss des Gemeinderates dem Fonds Soziales Wien, der zu diesem Zweck eine Landesleitstelle eingerichtet hatte. Diese bediente sich für die Durchführung eines Großteils der operativen Aufgaben gemeinnütziger Organisationen.

3. Rechtliche Grundlagen

Neben den europarechtlichen Vorgaben bildeten auf nationaler Ebene sowohl die bundesgesetzlichen als auch die landesgesetzlichen Regelungen den Rahmen für die Grundversorgung in Österreich.

3.1 Bundesgesetzliche Regelungen

3.1.1 Nach Art. 10 B-VG war die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen, das Passwesen, das Aufenthaltsverbot, die Ausweisung und Abschiebung, Asyl sowie die Auslieferung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3.1.2 Im Jahr 2004 kamen der Bund und die Länder im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG überein, die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für im Bundesgebiet befindliche schutzbedürftige Fremde zu vereinheitlichen.

In dieser Vereinbarung war die Errichtung eines Betreuungsinformationssystems festgelegt. Die begünstigten Fremden sollten "unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung" in den Bundesländern betreut werden. Die Zielgruppe umfasste hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Personengruppen, die als schutzbedürftig einzustufen waren, wurden taxativ aufgezählt. Dabei handelte es sich vor allem um Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung, subsidiär Schutzberechtigte sowie Fremde ohne Aufenthaltsrecht bzw. nach einem rechtskräftig negativen Asylbescheid, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden konnten. Als hilfsbedürftig wurden Fremde definiert, die den Lebensbedarf für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen konnten und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhielten.

Weitere Regelungen betrafen die Aufgaben des Bundes und der Länder. Dem Bund kamen somit die Führung von Betreuungsstellen für Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, deren Erstaufnahme sowie die Einrichtung einer Koordinationsstelle zu, welcher u.a. die Zuteilung dieser Personen auf die Länder und deren Transport oblag. Weiters hatte der Bund die administrative Abwicklung, die vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner sowie die Verrechnung mit den Ländern zu besorgen.

Die Länder hatten insbesondere die zugewiesenen Asylwerberinnen bzw. Asylwerber zu versorgen und über die Aufnahme von aus anderen Gründen Schutzbedürftiger zu entscheiden. Darüber hinaus hatten sie die für die Versorgung erforderliche Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten sowie Daten über die Auslastung der Kapazitäten in das Betreuungsinformationssystem einzubringen.

Sowohl der Bund als auch die Länder konnten sich zur Besorgung bestimmter Aufgaben humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Zur Erarbeitung notwendiger Anpassungen von Kostenhöchstsätzen, periodischer Analysen und Empfehlungen zur Änderung der Vereinbarung war ein aus Vertreterinnen bzw. Vertretern aller Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner bestehender Bund-Länder-Koordinationsrat zu schaffen.

Die Vereinbarung regelte weiters, welche Aufgaben (wie z.B. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung, die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes oder die Sicherung der Krankenversorgung durch Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge) die Grundversorgung umfasste. Sie enthielt auch Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde und für Massenfluchtbewegungen.

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben wie auch die grundsätzliche Kostenteilung von Bund und Ländern im Verhältnis von 6 : 4 waren ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung.

3.1.3 Mit Novellen in den Jahren 2013 und 2016 wurden einige der vorgenannten Kostenhöchstsätze valorisiert, wobei das Inkrafttreten dieser Erhöhungen z.T. rückwirkend in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einzelnen Gruppen von Anspruchsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgesehen war. In der nachstehenden Tabelle sind die vorgesehenen Kostenhöchstsätze dargestellt, sofern sich diese nicht auf Beträge, die in anderen Rechtsvorschriften geregelt waren, bezogen. Darüber hinaus sind auch Erhöhungsstichtage sowie die ab diesen Stichtagen gültigen Kostenhöchstsätze angeführt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Kostenhöchstsätze laut Grundversorgungsvereinbarung

		Gültig ab					
		1. Mai 2004	1. Jänner 2012	1. März 2013	1. August 2015	1. Oktober 2015	1. Jänner 2016
Pro Person und Tag gewährte Leistungen							
Art. 9 Z. 1	für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft	17,00	19,00	19,00	19,00	20,50	21,00
Art. 9 Z. 7	für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder						
	in Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1 : 10)	75,00	77,00	77,00	95,00	95,00	95,00
	in Wohnheimen (Betreuungsschlüssel 1 : 15)	60,00	62,00	62,00	62,00	62,00	65,50
	in betreutem Wohnen (Betreuungsschlüssel 1 : 20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	37,00	39,00	39,00	39,00	39,00	42,50

		Gültig ab					
		1. Mai 2004	1. Jänner 2012	1. März 2013	1. August 2015	1. Okto- ber 2015	1. Jänner 2016
Pro Monat gewährte Leistungen							
Art. 9 Z. 2	für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person						
	für Erwachsene	180,00	180,00	200,00	200,00	200,00	215,00
	für Minderjährige	80,00	80,00	90,00	90,00	90,00	100,00
	für unbegleitete Minderjährige	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00	215,00
Art. 9 Z. 3	für die Miete bei individueller Unterbringung						
	für eine Einzelperson	110,00	110,00	120,00	120,00	120,00	150,00
	für Familien (ab zwei Personen) gesamt	220,00	220,00	240,00	240,00	240,00	300,00
Art. 9 Z. 4	für Taschengeld pro Person	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Art. 9 Z. 6	für die Sonderunterbringung für Pflegebedürftige Personen, pro Person	2.480,00	2.480,00	2.480,00	2.480,00	2.480,00	2.480,00
Art. 9 Z. 12	für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Jährlich gewährte Leistungen							
Art 9. Z. 11	für Schulbedarf pro Kind	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Art. 9 Z. 14	für notwendige Bekleidungshilfe pro Person	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Pro Person gewährte einmalige Leistungen							
Art. 9 Z. 5	für Überbrückungshilfe bei Rückkehr	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00
Pro Person gewährte wiederkehrende Leistungen							
Art. 9 Z. 13	für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten pro Einheit	3,63	3,63	3,63	3,63	3,63	3,63

Quelle: Grundversorgungsvereinbarung, Novellen vom 8. März 2013 und 21. Juni 2016, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Neben den angeführten geldwerten Kostenhöchstsätzen war im Art. 9 Z. 9 der Grundversorgungsvereinbarung für die Information, Beratung und soziale Betreuung ein Betreuungsschlüssel im Verhältnis 1 : 170 geregelt. In der 50. Sitzung des Koordinationsrates kamen der Bund und die Länder überein, dass diese Regelung lediglich die reine

Betreuungszeit betraf und Reisezeiten nicht umfasst seien. Daher wurde ab 1. Jänner 2015 der Betreuungsschlüssel mit 1 : 140 festgelegt.

3.1.4 Das GVG-B 2005 regelte auf Bundesebene die Grundversorgung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden. Demnach oblag dem Bund bei Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern im Zulassungsverfahren die Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes. Weiters hatte der Bund im gleichen Ausmaß für Fremde, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, Sorge zu tragen.

Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und sonstigen Fremden war möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen, an welchem die Versorgung geleistet wurde. Es bestand jedoch kein Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung des Bundes oder in einem bestimmten Bundesland, wobei bei der Zuteilung auf bestehende familiäre Beziehungen, auf die besonderen Bedürfnisse von schutzwürdigen Personen und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen war.

3.1.5 Zu erwähnen war weiters das FrG, auf das sowohl in der Grundversorgungsvereinbarung (s. Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.1.3) als auch im WGVG (s. Pkt. 3.2.1) verwiesen wurde. Obwohl das FrG mit dem nachfolgend erwähnten Fremdenrechtspaket 2005 aufgehoben wurde, erfolgten keine diesbezüglichen Novellierungen in den beiden erstgenannten Rechtsgrundlagen.

3.1.6 Im August 2005 wurde das sogenannte Fremdenrechtspaket 2005 beschlossen, das sich im Wesentlichen aus dem AsylG 2005, dem FPG, dem NAG sowie einigen Änderungen in bereits bestehenden Gesetzen zusammensetzte. Novellierungen zu den o.a. Gesetzen erfolgten jeweils mit dem FrÄG 2009, dem FrÄG 2011 sowie dem FrÄG 2015.

In weiterer Folge führten einige Änderungen des Fremdenrechtspaketes 2005 gegenüber dem FrG zu anderen Definitionen für bestimmte, in der Grundversorgungsvereinbarung ursprünglich festgelegte Zielgruppen. Dadurch entstanden Auffassungsunter-

schiede zwischen dem Bund und dem Land Wien hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Grundversorgungsleistungen (s. Pkt. 4.3.2 und Pkt. 8.2.3).

3.1.7 Das AsylG 2005 regelte u.a. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter an Fremde in Österreich, die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die Rechte und Pflichten von Asylwerberinnen und Asylwerbern sowie das Asylverfahren. Weitere Bestimmungen betrafen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie die diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen.

3.1.8 Das FPG beinhaltete insbesondere Bestimmungen zur Erteilung von Einreisiteln, Zurückweisung, Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, Abschiebung, Schubhaft, Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen sowie zur Ausstellung von Dokumenten für Fremde.

3.1.9 Im NAG waren die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden geregelt. Für Fremde, die gemäß den Bestimmungen des AsylG 2005 bzw. vorher geltenden asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt waren oder faktischen Abschiebeschutz genossen, galt dieses Gesetz nicht. Neben der Festlegung der Behördenzuständigkeit sowie der Definition der unterschiedlichen Aufenthaltstitel enthielt das Gesetz auch Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung.

3.2 Landesgesetzliche Regelungen

3.2.1 Das WGVG besagte, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen schutzbedürftigen Fremden gewährt werden konnten, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien hatten. Die im WGVG angeführten Definitionen von hilfsbedürftigen Personen und der von der Grundversorgung umfassten Leistungen entsprachen jenen der Grundversorgungsvereinbarung. Weitere Bestimmungen betrafen die automationsunterstützte Ermittlung, Verwendung und Übermittlung von Daten, sofern diese zur gesetzlichen Zweckerfüllung erforderlich waren.

3.2.2 Gemäß dem WMG konnten u.a. auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des AsylG 2005 zuerkannt worden war, Leistungen der Mindestsicherung erhalten.

Hatten die Hilfe empfangenden Personen gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegen Dritte auf Leistungen zur zumindest teilweisen Deckung der in diesem Gesetz definierten Bedarfe, wie z.B. Lebensunterhalt oder Wohnbedarf, so gingen diese Ansprüche auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über.

4. Entwicklung der Anzahl von in der Grundversorgung betreuten Personen

Einleitend war festzuhalten, dass das vom Bund und den Ländern errichtete und vom Bundesministerium für Inneres geführte Betreuungsinformationssystem im Betrachtungszeitraum überarbeitet worden war. Dies führte nach Angabe des Fonds Soziales Wien dazu, dass eine Reihe von Daten für den Zeitraum von Dezember 2013 bis September 2014 zwar vorhanden, jedoch hinsichtlich bestimmter Stichtage historisch nicht mehr auswertbar war. In den nachfolgenden Monaten Oktober 2014 bis Juni 2015 war die Darstellung der Daten offensichtlich unvollständig. Dies betraf insbesondere die Differenzierung der in der Grundversorgung befindlichen Personen nach Geschlecht oder Aufenthaltstitel. Darüber hinaus musste systembedingt bei der Auswertung unterschiedlicher Daten auf zwei verschiedene Quellen (sogenannte "Standesmeldungen" und "Grunddaten") zugegriffen werden, die z.T. Abweichungen aufwiesen. Dies wurde mit unterschiedlichen Zeitpunkten des Datenabzuges an den jeweiligen Tagen begründet.

Hinsichtlich der Aufenthaltstitel bezog sich der Stadtrechnungshof Wien - soweit vorhanden - auf die "Standesmeldungen". Die Anzahl der Grundversorgungsbezieherinnen bzw. Grundversorgungsbezieher und Differenzierungen nach der Art der Unterbringung (privat oder in organisierten Quartieren) konnten den sogenannten "Grunddaten" entnommen werden. Obwohl die Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen in der Regel zumeist nur geringfügig waren, verzichtete der Stadtrechnungshof Wien in einigen Fällen auf die Nennung absoluter Zahlen und beschränkte sich in seiner Darstellung zwecks Vermeidung von Differenzen auf Verhältniszahlen bzw. grafische Illustrationen.

4.1 Gesamtzahl der in der Grundversorgung in Wien befindlichen Personen

Die Entwicklung der Anzahl der in Wien im Betrachtungszeitraum bis inkl. dem zweiten Quartal 2016 in der Grundversorgung befindlichen Personen stellte sich zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl der Personen in der Grundversorgung jeweils zum Ende eines Quartals

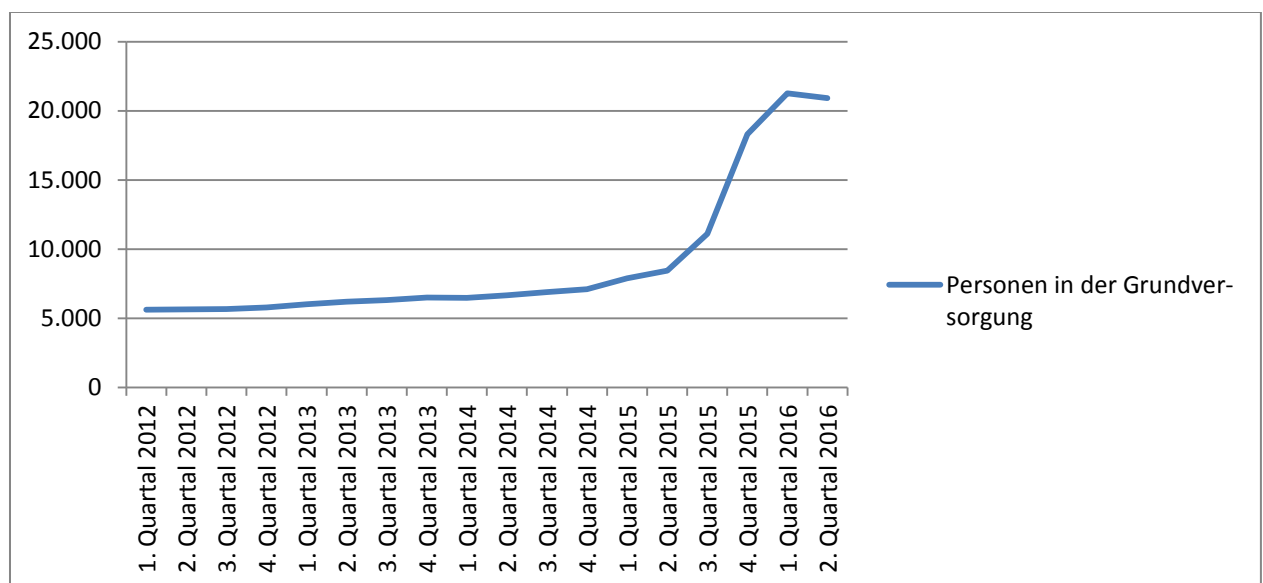
	2012	2013	2014	2015	2016
1. Quartal	5.623	6.000	6.479	7.890	21.267
2. Quartal	5.648	6.186	6.666	8.446	20.919
3. Quartal	5.668	6.310	6.886	11.111	-
4. Quartal	5.773	6.490	7.105	18.291	-

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Anzahl der in der Grundversorgung befindlichen Personen stieg in den ersten drei Jahren des Betrachtungszeitraumes kontinuierlich moderat (zwischen 2,7 % und 9,7 %) an. Eine sprunghafte Erhöhung war hingegen im Jahr 2015 bis zum ersten Quartal 2016 zu verzeichnen. Im Vergleich zum ersten Quartal 2012 stieg im zweiten Quartal 2016 die Zahl dieser Personen um insgesamt 272 % an.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht diese außergewöhnliche durch die hohe Zahl an Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 bedingte Steigerung bei der Anzahl der Personen in der Grundversorgung:

Abbildung 1: Personen in der Grundversorgung



Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

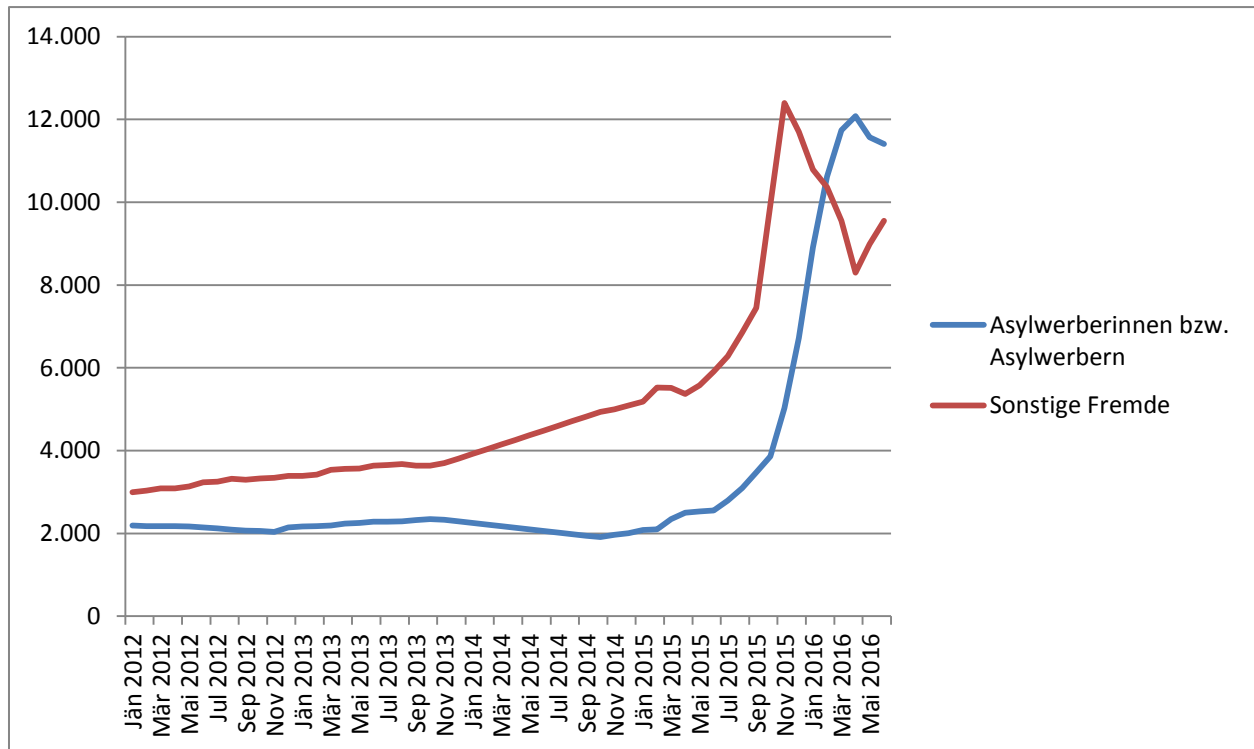
4.2 Verhältnis von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und sonstigen Fremden in der Grundversorgung

Wie in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt, konnten Fremde mit unterschiedlichem asylrechtlichen Status Grundversorgungsleistungen beziehen. Grundsätzlich wurde zwischen Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und sonstigen Fremden unterschieden. Zu Letztgenannten zählten sowohl Asylberechtigte im Zeitraum von vier Monaten nach Erteilung der Asylberechtigung als auch subsidiär Schutzberechtigte. Weiters waren davon auch Personen umfasst, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt war, die jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren sowie Personen, über die zwar die Schubhaft verhängt werden könnte, jedoch auch durch den Einsatz eines gelinderen Mittels deren Zweck erreichbar erschien.

Die Daten (Standesmeldungen) aus dem Betreuungsinformationssystem - soweit vorhanden - zeigten, dass vom Beginn des Betrachtungszeitraumes bis einschließlich Jänner 2016 die Zahl der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber unter jener der sonstigen Fremden lag. Ab diesem Zeitpunkt kehrte sich dieses Verhältnis um, wobei in den letzten beiden Monaten des Betrachtungszeitraumes (Mai und Juni 2016) eine Abschwächung dieser Entwicklung feststellbar war.

Nachstehend wurde diese Entwicklung grafisch dargestellt. Der Stadtrechnungshof Wien ging dabei für den Zeitraum Dezember 2013 bis September 2014, für den wie erwähnt keine diesbezüglichen Daten vorlagen, von einem annähernd linearen Verlauf aus. Für die genannte Zeitspanne wurden daher die Daten interpoliert:

Abbildung 2: Verhältnis von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern zu sonstigen Fremden



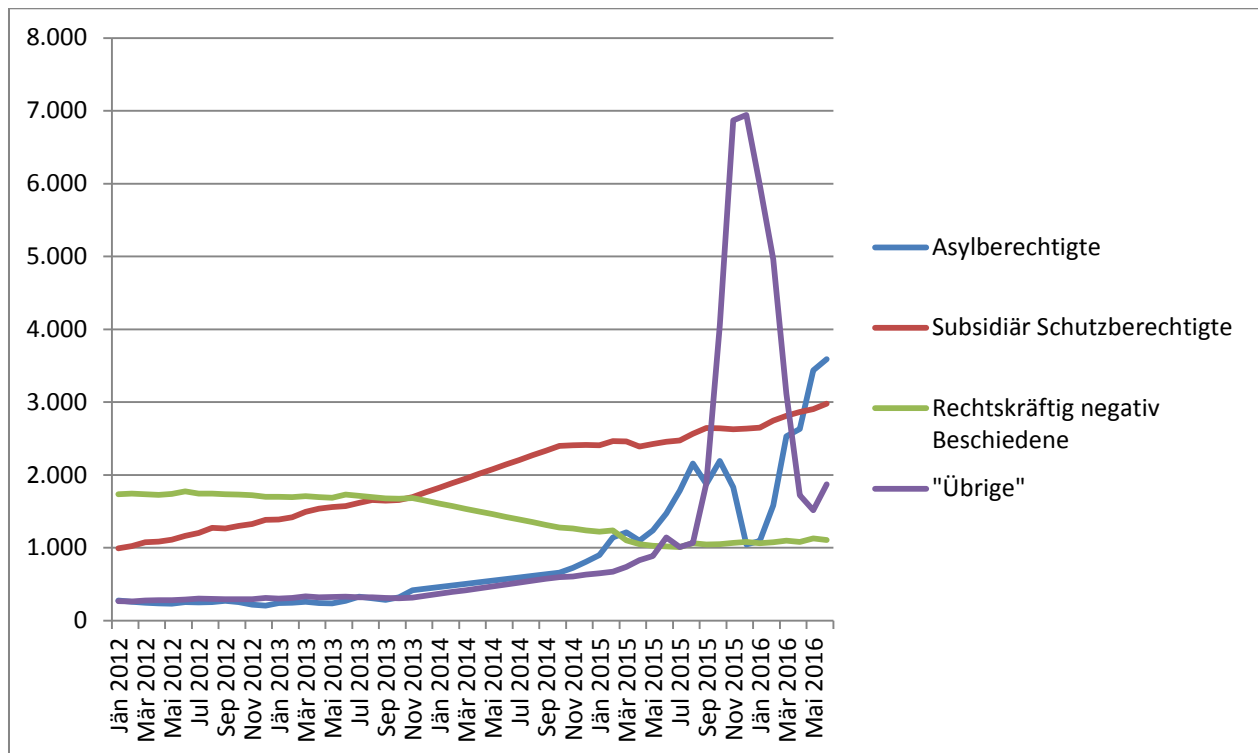
Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

4.3 Differenzierung der Gruppe der sonstigen Fremden

4.3.1 Wie im Pkt. 4.2 erwähnt unterteilte sich die Gruppe der sonstigen Fremden in der Grundversorgung in mehrere Untergruppen. Zu diesen zählten vor allem die Asylberechtigten, die subsidiär Schutzberechtigten sowie jene Fremden, deren Asylantrag bereits rechtskräftig negativ beschieden worden war. Darüber hinaus bestanden im Verlauf des Betrachtungszeitraumes weitere Untergruppierungen bzw. wurden solche neu geschaffen, die vom Stadtrechnungshof Wien unter der Bezeichnung "Übrige" zusammengefasst wurden. Anzumerken war außerdem, dass zu den sonstigen Fremden auch Personen gezählt wurden, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten, jedoch im Betreuungsinformationssystem noch nicht vollständig administriert waren. Diese sind ebenfalls in der letztgenannten Untergruppe enthalten.

Die Verteilung nach Untergruppen der in der Gruppe der sonstigen Fremden enthaltenen Personen ist in der folgenden Abbildung grafisch dargestellt, wobei auch in diesem Fall die Daten für den Zeitraum Dezember 2013 bis September 2014 interpoliert wurden:

Abbildung 3: Verteilung der sonstigen Fremden nach Untergruppen



Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die obige Abbildung zeigt bei der Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten einen nahezu linearen Anstieg auf den dreifachen Anfangswert. Die Anzahl jener Fremden, deren Asylantrag rechtskräftig negativ beschieden wurde, reduzierte sich hingegen im Betrachtungszeitraum um mehr als ein Drittel. Die Zahl der Asylberechtigten entwickelte sich bis Mitte des Jahres 2015 annähernd parallel zur Zahl der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber (vgl. Abb. 2). Ab diesem Zeitpunkt sank die Zahl der Asylberechtigten, um zu Beginn des Jahres 2016 erneut anzusteigen, während die Zahl der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber einem kontinuierlichen Anstieg unterlag. Die Zahl der "Übrigen" zeigte im Zeitraum von Oktober 2015 bis März 2016 eine auffällige Entwicklung. Dies stand offenbar im Zusammenhang mit dem Umstand, dass in diesem Zeitraum aufgrund der Flüchtlingsentwicklung eine große Anzahl an Fremden einen Asylantrag gestellt hatte, wodurch die Administration im Betreuungsinformationssystem deutlich mehr Zeit als üblich in Anspruch nahm.

4.3.2 In einem weiteren Schritt widmete der Stadtrechnungshof Wien seine Aufmerksamkeit den weiteren Gruppen der sonstigen Fremden. Dabei war es wie bereits erwähnt im Betreuungsinformationssystem nicht möglich, Auswertungen betreffend historische Stichtage durchzuführen. Der Fonds Soziales Wien wurde daher um eine aktuelle Auswertung ersucht, die auch den asylrechtlichen Status enthielt, um auch in Bezug auf diese Gruppe von Anspruchsberechtigten eine Differenzierung vornehmen zu können. Der diesbezügliche Stichtag lag im März 2017.

Zu diesem Datum befanden sich insgesamt rd. 21.500 Personen in der Grundversorgung, was einem weiteren Anstieg um 2,8 % seit dem Ende des zweiten Quartals 2016 entsprach.

Eine nähere Betrachtung jener Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt war, zeigte einerseits, dass deren Zahl gegenüber dem Juni 2016 auf rd. 1.300 und somit um 17,1 % gestiegen war. Andererseits zeigte sich anhand der Daten des Betreuungsinformationssystems auch, dass deren Aufenthalt offenbar in einer nicht unerheblichen Anzahl geduldet wurde. Dies schien nicht zuletzt auf die oftmals sehr lange Verfahrensdauer zurückzuführen zu sein. Im Extremfall betrug der Zeitraum zwischen der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz und der letzten Entscheidung der zuständigen Behörde nahezu 19 Jahre. Die durchschnittliche diesbezügliche Zeitspanne lag bei mehr als sechs Jahren, während der entsprechende Medianwert mehr als fünf Jahre erreichte.

Zur Gruppe der sonstigen Fremden wurden zum Stichtag auch 423 Personen gezählt, die über einen Aufenthaltstitel durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. AsylG 2005 verfügten sowie 239 Personen, denen ein Aufenthaltstitel gemäß NAG erteilt worden war. Zum selben Zeitpunkt befanden sich 946 Grundversorgungsberechtigte im Rechtsmittelverfahren ihres Asylverfahrens und zwei Personen erwarteten eine höchstgerichtliche Entscheidung. Bei 226 Personen war das Verfahren auf internationalen Schutz gemäß dem AsylG 2005 eingestellt, weil diese sich dem Verfahren entzogen hatten. Schließlich waren in dieser Aufstellung noch 433 Personen unter der Rubrik "Andere" enthalten. Dabei wa-

ren unter der Bezeichnung "Begründung", die den letzten Verfahrensstand für diese Kategorisierung darstellen sollte, häufig die Anmerkungen "Höchstwahrscheinlich internationales Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht", "Höchstwahrscheinlich falsch überführt" bzw. keinerlei Angaben im Betreuungsinformationssystem vermerkt.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Akteneinschau in der Landesleitstelle in Bezug auf die von der o.a. Stichprobe umfassten Personengruppen zeigte sich, dass rd. ein Drittel der Personen, die im Betreuungsinformationssystem als "Fremde rechtskräftig negativ, Geduldete" angeführt waren, tatsächlich mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel geduldet waren. Darüber hinaus kam zutage, dass in einigen Fällen die Aktualität der Daten nicht gegeben war, weil die Betroffenen seit Längerem über einen anderen als in der Auswertung angegebenen fremdenrechtlichen Status verfügten.

Die Akteneinschau zeigte weiters, dass auch Personen Leistungen der Grundversorgung bezogen, über die ein Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot verhängt worden war, weshalb das Bundesministerium für Inneres keine Zielgruppenzugehörigkeit anerkannte. Grundsätzlich war dazu anzumerken, dass die Durchsetzung dieser Verbote dem Bund obläge.

Der Fonds Soziales Wien argumentierte in diesen Fällen, dass eine Entlassung aus der Grundversorgung zur Obdachlosigkeit dieser Personen führe, wodurch einerseits Informationen hinsichtlich des Aufenthalts verloren gingen und andererseits mangels anderer Einkünfte mit einem Abgleiten in die Kriminalität zu rechnen sei.

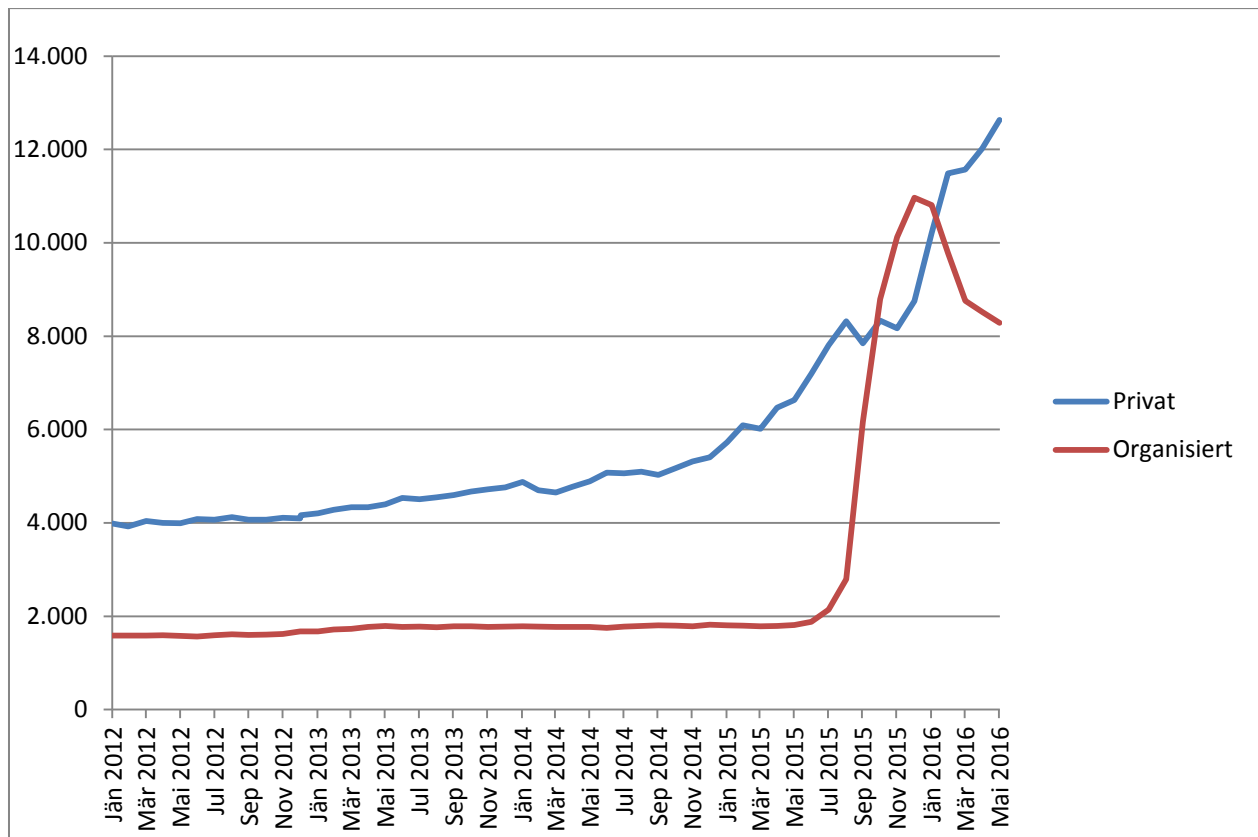
Auch in Fällen, bei welchen ein Aufenthaltstitel gemäß NAG vorlag, bestanden unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Kostentragung der Grundversorgungsleistungen zwischen dem Bund und dem Land Wien.

4.4 Verteilung der Grundversorgungsberechtigten auf private und organisierte Quartiere

Aus der Grundversorgungsvereinbarung ergab sich die Möglichkeit, Grundversorgungsberechtigte sowohl privat als auch in organisierten Unterkünften unterzubringen.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis Ende des zweiten Quartals 2016 lebte in Wien eine große Zahl dieser Personen in privaten Quartieren. Die übrigen Fremden waren in organisierten Quartieren untergebracht. Die nachstehende Abbildung veranschaulicht die diesbezügliche Entwicklung:

Abbildung 4: Grundversorgte Personen in privaten und organisierten Quartieren



Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Abbildung lässt erkennen, dass bis zur Mitte des Jahres 2015 eine nahezu unveränderte Zahl an Grundversorgungsberechtigten in organisierten Quartieren untergebracht war, während die Zahl der privat wohnenden Fremden in dieser Zeit kontinuierlich stieg. Im Zuge der Flüchtlingsentwicklung im Jahr 2015 stieg die Zahl der Personen in organisierten Quartieren überproportional an. Dies kehrte sich zu Beginn des Jahres 2016 wieder um. Somit lebten am Beginn des Betrachtungszeitraumes mehr als rd. 70 % aller Grundversorgungsberechtigten privat. Deren Anteil erhöhte sich im Betrachtungszeitraum bis zum Juli 2015 auf nahezu 80 % und lag nach einem kurzfristigen

Rückgang auf rd. 45 % am Ende des zweiten Quartals 2016 bei ca. 60 % aller grundversorgten Personen.

4.5 Feststellungen zu den Entwicklungen hinsichtlich der in der Grundversorgung betreuten Personen

Die Anzahl der Personen, die sich in der Grundversorgung befanden, entnahm der Stadtrechnungshof Wien dem vom Bundesministerium für Inneres geführten Betreuungsinformationssystem. Dieses wies im Betrachtungszeitraum eine längerfristige Datenlücke auf, die nur aufgrund von Annahmen gefüllt werden konnte. Darüber hinaus waren z.T. Daten hinsichtlich des Aufenthaltstitels nicht aktuell. Während eines vergleichsweise langen Zeitraumes zeigte sich ein moderates Anwachsen der Anzahl der in der Grundversorgung betreuten Personen. Ab dem dritten Quartal 2015 war aufgrund der Flüchtlingsentwicklung ein exponentieller Anstieg zu verzeichnen, der sich erst gegen Ende des Betrachtungszeitraumes leicht abschwächte.

Bei der Zahl der subsidiär Schutzberechtigten war im Betrachtungszeitraum nahezu eine Verdreifachung festzustellen. Dabei erschien bemerkenswert, dass der Anteil dieser Personengruppe an allen Grundversorgungsberechtigten zwischen rd. 13 % und rd. 35 % lag, während der vergleichbare Wert österreichweit höchstens rd. 12 % erreichte. Dies ließ auf eine in Richtung Wien gerichtete Wanderungsbewegung nach Erteilung dieses Schutzstatus schließen.

Bis auf eine kurzfristige Umkehrung des Trends während des Höhepunktes der Flüchtlingsentwicklung im Jahr 2015 waren in Wien Bezieherinnen bzw. Bezieher von Grundversorgungsleistungen zu einem wesentlich größeren Teil in privaten als in organisierten Quartieren untergebracht. Wie im Pkt. 7.1 ausgeführt, brachte dies im Rahmen der Grundversorgung erhebliche finanzielle Vorteile für das Land Wien mit sich. Die in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten monatlichen Kostenhöchstsätze für die Miete waren im Betrachtungszeitraum um 36,4 % auf 150,-- EUR für Einzelpersonen bzw. 300,-- EUR für Familien erhöht worden (s. Pkt. 3.1.3). Demgegenüber erhöhte sich lt. dem von der Statistik Austria herausgegebenen Index die durchschnittliche Miete inkl. Betriebskosten von Hauptmietwohnungen in Wien in den Jahren 2005 bis 2016 um

mehr als 41 %. Diese lag zuletzt bei mehr als 500,-- EUR pro Monat und Wohnung. Daher war z.T. das Vorliegen prekärer Wohnverhältnisse nicht auszuschließen (s. dazu auch Pkt. 9.4).

5. Organisation der Grundversorgung in Wien

5.1 Errichtung einer Landesleitstelle

Mit Beschluss vom 19. Mai 2004, Pr.Z. 01717/2004-GGS genehmigte der Wiener Gemeinderat die Errichtung einer Landesleitstelle zur Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien im Bereich des Fonds Soziales Wien. Dem diesbezüglichen Motivenbericht war zu entnehmen, dass die operative Umsetzung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Fonds Soziales Wien erfolgen sollte. Somit erbrachte das Land Wien - wie z.T. auch andere Bundesländer - die Leistungen nach dem WGVG als Träger von Privatrechten.

5.2 Organisation im Fonds Soziales Wien

5.2.1 Entsprechend dem Geschäftsbericht 2004 des Fonds Soziales Wien wurde die Grundversorgung Landesleitstelle Wien im Mai 2004 im Fonds Soziales Wien neu geschaffen.

Vorrangige Aufgabe der Landesleitstelle war es, die Angebote der vorübergehenden Grundversorgung für jene Menschen zu organisieren und zu steuern, die in Österreich um Asyl ansuchten und Unterstützung benötigten. Dazu zählten lt. den Geschäftsberichten des Fonds Soziales Wien u.a. die Zuweisung der Flüchtlinge auf verfügbare Wohnplätze, die Zuerkennung von Leistungen, die Rechnungsprüfung, die Verrechnung mit Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern sowie mit dem Bund, die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung sowie die Schaffung und Weiterentwicklung des Angebots.

Gemäß den im Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2016 gültigen Organigrammen war die Landesleitstelle dem "Fachbereich Betreutes Wohnen" zugeordnet. Diesem oblag für den Bereich der Grundversorgung Wien auch die Auswahl von Kooperations-

partnerinnen bzw. Kooperationspartnern. Dabei waren Ausschreibungsverfahren zur Anwendung zu bringen.

5.2.2 Die in VZÄ ausgedrückte Personalausstattung der Landesleitstelle stellte sich im Betrachtungszeitraum zum Stichtag 31. Dezember wie folgt dar:

Tabelle 3: Personalausstattung der Landesleitstelle

Landesleitstelle Grundversorgung	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	30.06.2016
Leitung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter	5,88	6,88	7,88	22,38	27,18
Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter	4,88	4,50	5,63	5,00	5,40
Summe	11,76	12,38	14,51	28,38	33,58

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Während die Zahl der Mitarbeitenden in der Landesleitstelle am 31. Dezember des Jahres 2012 bei 11,76 VZÄ lag, stieg deren Zahl bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes auf 33,58 VZÄ und somit auf das nahezu Dreifache an. Den größten Anstieg verzeichnete dabei die Gruppe der Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter, welche von 5,88 VZÄ auf 27,18 VZÄ erhöht wurde.

Aus nachstehender Tabelle ist die Entwicklung des Verhältnisses der Zahl der Mitarbeitenden der Landesleitstelle zur Zahl der Personen in der Grundversorgung dargestellt:

Tabelle 4: Mitarbeitende der Landesleitstelle in Relation zur Zahl der Personen in der Grundversorgung

Datum	Personalstand in VZÄ	Grundversorgungsberechtigte	Verhältnis
31.12.2012	11,76	5.773	1 : 491
31.12.2013	12,38	6.490	1 : 524
31.12.2014	14,51	7.105	1 : 490
31.12.2015	28,38	18.291	1 : 645
30.06.2016	33,58	20.919	1 : 623

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tab. 4 hervorgeht, erhöhte sich im Betrachtungszeitraum trotz Aufstockung des Personalstandes in der Landesleitstelle tendenziell die Zahl der in der Grundversorgung befindlichen Personen je Mitarbeitenden von annähernd 500 Personen auf

mehr als 600 Personen. Dies hatte naturgemäß eine Erhöhung der Arbeitsbelastung in der gegenständlichen Einrichtung zur Folge.

5.2.3 Das der Landesleitstelle zugeordnete Personal umfasste im Betrachtungszeitraum den Leiter der Landesleitstelle, Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter für organisierte und private Unterkünfte, Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für die Verrechnung sowie eine Fachmitarbeiterin bzw. einen Fachmitarbeiter für die Rechnungsprüfung.

Angemerkt wird, dass im Oktober 2016 die Aufgaben der Landesleitstelle auf den "Fachbereich Betreutes Wohnen" und den "Fachbereich KundInnenservice" aufgeteilt wurden. Innerhalb des "Fachbereiches KundInnenservice" übernahm die Abteilung "Beratungszentrum Grundversorgung" die operativen Aufgaben, wobei zeitgleich eine Aufstockung der Mitarbeitenden für die Aufgaben der Landesleitstelle auf insgesamt rd. 39 VZÄ erfolgte.

5.2.4 Laut Stellenbeschreibung oblagen dem Leiter der Landesleitstelle als Hauptaufgaben u.a. die Wahrnehmung der personellen Führungsaufgaben sowie die Schaffung, der Ausbau und die Steuerung eines qualitativ und quantitativ bedarfsorientierten Betreuungsangebotes. Darüber hinaus waren Vertragsverhältnisse an veränderte Situationen anzupassen, die Wiener Interessen in Verhandlungen mit dem Bund und den Ländern zu wahren, die Dokumentation und das Berichtswesen zu sichern sowie im Anlassfall das Krisenmanagement zu leiten.

Entsprechend den Stellenbeschreibungen der Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter umfassten deren Aufgaben u.a. die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ bedarfsdeckenden Betreuungsangebotes für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen der Grundversorgung. Weiters oblag ihnen die Entscheidung über die Aufnahme von in Wien aufhältigen Zielgruppenangehörigen in die Grundversorgung anhand der Ermittlungen einer sogenannten Servicestelle (für privatwohnende Grundversorgungsbezieherinnen bzw. Grundversorgungsbezieher, s. dazu Pkt. 6.1) sowie den Informationen aus den entsprechenden EDV-Datensystemen. Auch kam ihnen die

Entscheidung über Übernahmen von Grundversorgungsberechtigten von anderen Grundversorgungsstellen, die Leistungszuerkennung sowie die Entscheidung über Art und Höhe der Grundversorgungsleistungen bei sogenannten "Nicht-Regelfällen" zu.

Als Zusatzaufgaben waren bei den Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeitern für private Unterkünfte u.a. die regelmäßige Kommunikation mit allen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Standards gemeinsam mit den Unterkunftsgeberinnen bzw. Unterkunftsgebern sowie die Bearbeitung behördlicher Anfragen angeführt.

Demgegenüber gestalteten sich die Zusatzaufgaben der Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter für organisierte Unterkünfte wesentlich umfangreicher. Diese waren u.a. für die Durchführung der Zuweisung der in Wien aufhältigen obdachlosen Zielgruppenangehörigen auf die vorhandenen Wohnplätze zuständig. Ebenso oblag ihnen die Sicherung der durch die Unterkunftsgeberinnen bzw. Unterkunftsgeber vorzunehmende Organisation der sonstigen Leistungen (wie z.B. Taschengeld, Bekleidung, Schulbedarf, Freizeitaktivitäten) und die Sicherung des Betreuungsbedarfs für psychisch erkrankte Asylwerberinnen bzw. Asylwerber einschließlich der Koordination von ambulanten und stationären Leistungen. Weiters umfasste ihr Aufgabenbereich anlassbezogene Sofortkontrollen und die bedarfsgerechte Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Fremden auf die vorhandenen Plätze. Nicht zuletzt waren sie für die Sicherung der Qualität bei den zusätzlichen Leistungen für unbegleitete minderjährige Fremde sowie die Sicherung der sonstigen Leistungen (wie Ausbildungs- und Kursangebote) im Rahmen der Grundversorgung zuständig.

Einer bzw. einem Mitarbeitenden aus dem Kreis der Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter oblag die Qualitätskontrolle. Die dazugehörigen Aufgaben umfassten einerseits die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement sowohl im Fachbereich als auch in den Einrichtungen der Vertragspartner sowie die Definition, Dokumentation und Überprüfung von Prozessen. Andererseits waren Qualitätskontrollen hinsichtlich der Einrichtungen und Leistungen von Vertragspartnern Teil des Aufgabenspektrums. Als personenbezogene Zusatzaufgaben waren insbesondere das Sammeln der Beratungs-

stellendokumentationen und der Standeslisten der Quartiere sowie die Erstellung von Unterlagen zu den bestehenden Kapazitäten zu erwähnen.

Entsprechend der Stellenbeschreibungen für die Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter Verrechnung oblagen diesen die rechnerische, formale und inhaltliche Überprüfung der eingelangten Rechnungen über sämtliche Leistungen der Grundversorgung. Ebenso fiel u.a. die Information der Leitung der Landesleitstelle bei mangelhafter kaufmännischer Sorgfalt der Leistungserbringer in ihren Aufgabenbereich.

Die Aufgaben des bzw. der Mitarbeitenden der Rechnungsprüfung umfassten u.a. die Vorkontierung und das Scannen von Belegen sowie die Abrechnung der Leistungen mit dem Bundesministerium für Inneres.

5.2.5 Zur Umsetzung der Grundversorgung stand den Mitarbeitenden ein "KOMPENDIUM Grundversorgung Wien Landesleitstelle" des Fachbereiches Betreutes Wohnen zur Verfügung. Darin waren die geltenden Vorgehensweisen und Regeln zusammengefasst, wobei dieser Leitfaden insbesondere bei der Leistungszuerkennung als Unterstützung dienen sollte. Infolge laufend geänderter Rahmenbedingungen und Neuerungen unterlag dieser Leitfaden im Betrachtungszeitraum daher ständigen Adaptierungen. Dessen Themenbereiche umfassten u.a. die Definition der Zielgruppen, die Fallzuständigkeit für die Aufnahme in die Grundversorgung, die Dokumentation, die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Leistungszuerkennung, die Überprüfung der Wohnsituation, die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden sowie die Kostenübernahme bei medizinischen Leistungen.

5.2.6 In Ergänzung bzw. Abänderung des Kompendiums wurden am Ende des Betrachtungszeitraumes auch sogenannte Merkblätter erstellt und den Mitarbeitenden der Landesleitstelle als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt. Diese enthielten weitere standardisierte Anweisungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei allgemeinen oder besonderen Angelegenheiten, wie etwa zur Entlassung von Personen aus der Grundversorgung nach dem Ablauf von vier Monaten nach positivem Asylbescheid.

5.3 Feststellungen zur Organisation im Fonds Soziales Wien

Die Personalorganisation der Landesleitstelle orientierte sich an den unterschiedlichen Aufgabengebieten dieser Einrichtung. Fachmitarbeiterinnen bzw. Fachmitarbeiter übernahmen die Koordinierungsaufgaben mit Vertragspartnern sowohl für die privat wohnenden als auch organisiert untergebrachten Grundversorgungsberechtigten, wobei eine Mitarbeitende insbesondere Qualitätssicherungsaufgaben wahrzunehmen hatte. Weitere Mitarbeitende mit der Funktionsbezeichnung Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter waren überwiegend mit Verrechnungsaufgaben betraut.

Wie die Prüfung allerdings zeigte, ging die im Betrachtungszeitraum erfolgte Personalaufstockung nicht mit der Erhöhung der Zahl an Grundversorgungsberechtigten konform. Dies führte zu einer verstärkten Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden und in weiterer Folge zu beträchtlichen Rückständen in der Rechnungsbearbeitung (s. Pkt. 8.1.5).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien bei absehbaren deutlichen Veränderungen in Bezug auf die Zahl der Grundversorgungsberechtigten künftig zeitgerecht geeignete Maßnahmen zur Personalsteuerung in die Wege zu leiten, womit Personalengpässe in der Landesleitstelle Wien vermieden werden sollten.

6. Delegation von Aufgaben der Landesleitstelle an Dritte

Die Grundversorgungsvereinbarung (s. Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.1.3) und das WGVG (s. Pkt. 3.2.1) ermöglichten dem Land Wien und somit auch dem Fonds Soziales Wien zur Versorgung der in die Grundversorgung aufgenommenen Fremden sowie der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranzuziehen.

Zu diesem Zweck schloss der Fonds Soziales Wien mit einer Reihe derartiger Einrichtungen Verträge ab. Diese betrafen die Einrichtung und Führung einer sogenannten Servicestelle für privat wohnende Grundversorgungsbezieherinnen bzw. Grundversorgungsbezieher, die Einrichtung und Führung von weiteren Beratungsstellen sowie die Einrichtung und Führung von organisierten Quartieren.

6.1 Servicestelle

6.1.1 Zwecks Erfüllung von aus der Grundversorgungsvereinbarung entspringenden Verpflichtungen des Landes Wien zur vorübergehenden Grundversorgung von in Wien gemeldeten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden betraute im Jahr 2004 der Fonds Soziales Wien die Organisation A mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Servicestelle. Diese Vereinbarung wurde Anfang des Jahres 2008 adaptiert und neu gefasst. In der Servicestelle sollten sowohl Fremde, die Grundversorgungsleistungen zu beanspruchen beabsichtigten, als auch Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher, die entweder Bedarf an einer Unterbringung hatten oder in privaten Quartieren untergebracht waren, beraten, betreut und versorgt werden.

Gemäß Vertrag zählten zu den Leistungen der Servicestelle insbesondere die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Meldung von Wohnplatzsuchenden an die Landesleitstelle sowie die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen an privat wohnende Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher. Dabei waren auch die Modalitäten der Leistungserbringung detailliert dargestellt.

Weiters war festgelegt, dass die Servicestelle Zugang zum Betreuungsinformationssystem erhalten sollte. Definierte Personendaten waren zu erheben und in diesem System zu erfassen. Daten hinsichtlich erbrachter Leistungen für Fremde und Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher waren ebenfalls in den Datenverbund einzuspeisen. In separat zu führenden "KlientInnenakten" waren Serviceleistungen zu dokumentieren sowie wichtige Dokumente zu archivieren.

6.1.2 Die Einschau in der Servicestelle zeigte, dass in einem ersten Schritt eine Erstabklärung ihrer Zuständigkeit erfolgte. Laut Auskunft der Organisation A sei diese bei rd. 75 % der Grundversorgungsberechtigten gegeben. Die übrigen Personen würden an die jeweils zuständigen Institutionen weitervermittelt.

Im Rahmen der Antragsprüfung erhob die Servicestelle alle erforderlichen Dokumente. Bei Fehlen einzelner Unterlagen wurden entsprechende Nachfristen gewährt und diesbezügliche Termine für die Klientinnen bzw. Klienten vergeben. Die Auszahlung der

Grundversorgungsleistungen war in den letzten Jahren vermehrt von Barauszahlungen auf Überweisungen umgestellt worden, da immer mehr Klientinnen bzw. Klienten über ein Konto verfügten.

Entsprechend dem Vertrag waren weiters an die Landesleitstelle zwecks Information, Dokumentation und Evaluierung monatlich Berichte über ausbezahlte Leistungen sowie eine Leistungsstatistik und halbjährlich ein Analysebericht zu übermitteln.

Ebenso zeigte die Prüfung, dass vollständige - z.T. mit Unterstützung der Servicestelle erstellte - Anträge von Fremden an die Landesleitstelle zur Prüfung und Bewilligung weitergeleitet wurden. Zur weiteren Betreuung teilte die Servicestelle den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ständige Beraterinnen bzw. Berater zu. Genehmigungen wurden von der Landesleitstelle der Servicestelle per E-Mail rückgemittelt. Die von der Servicestelle durchgeführten Eintragungen in das Betreuungsinformationssystem beschränkten sich - infolge der restriktiven Zugangsberechtigungen - lediglich auf die Adresseneingabe. Alle weiteren Dateneingaben zu den Personen nahm ausschließlich die Landesleitstelle vor.

Bemerkenswert erschien, dass einige Fälle von der Antragstellung bis zur Genehmigung durch die Landesleitstelle mehrere Monate in Anspruch nahmen. Gemäß einer Auswertung betrug die durchschnittliche Wartedauer auf eine Aktivierung im EDV-System zwei Monate. Die längste Wartezeit verzeichneten ca. 5 % der Wartenden mit rd. sechs Monaten. Zum Zeitpunkt der Einschau in der Servicestelle im März 2017 warteten ca. 1.500 Klientinnen bzw. Klienten auf eine Aktivierung durch den Fonds Soziales Wien.

Um die Versorgung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zu gewährleisten, übernahm die Organisation A in jenen Fällen, in denen ihrer Ansicht nach eine Leistungszuerkennung durch den Fonds Soziales Wien zu erwarten war, die Leistungen vorab aus eigenen Mitteln.

6.1.3 Für die Administration war in der Servicestelle sogenanntes "Fixpersonal" vorzuhalten. Die diesbezügliche personelle Grundausstattung war mit acht VZÄ festgelegt worden. Dabei wurde die Betreuung von 4.500 privat wohnenden Grundversorgungsbezieherinnen bzw. Grundversorgungsbeziehern zugrunde gelegt. Eine Reduzierung bzw. Erhöhung der Personalausstattung um jeweils ein VZÄ war bei einer Veränderung um 1.000 betreute Personen vorgesehen. Eine ähnliche Regelung bestand für das "Variable Servicestellenpersonal", wobei in diesem Fall das Verhältnis von VZÄ zu Anspruchsberechtigten 1 : 270 betrug. Als Zeitpunkt für die Personalbedarfsfeststellung war jeweils der 15. der Monate März, Juni, September und Dezember festgelegt. Eine sich daraus ergebende Erhöhung oder Reduzierung des Personalstandes sollte mit Ende des nächsten bzw. Anfang des übernächsten Quartals vorgenommen werden.

6.1.4 Gemäß einer Aufstellung des Fonds Soziales Wien waren in der Servicestelle am Beginn des Betrachtungszeitraumes sieben VZÄ an "Fixpersonal" genehmigt, was auch dem vorgesehenen Schlüssel für die Personalausstattung entsprach. Am Ende des Betrachtungszeitraumes im Juni 2016 lag die Anzahl des "Fixpersonals" bei zwölf VZÄ. Dies lag deutlich unter dem diesbezüglich vertraglich vorgesehenen Personalschlüssel. Das "Variable Servicestellenpersonal" stieg im o.a. Zeitraum von 13,50 VZÄ auf 29,50 VZÄ an. Damit war im gesamten Verlauf der in Rede stehenden Periode der angepeilte Personalstand unterschritten.

6.1.5 Das Entgelt für die Serviceleistungen bemaß sich anhand der Anzahl des jeweils eingesetzten Personals in VZÄ. Je VZÄ war ein pauschales monatliches Entgelt in der Höhe von 4.538,87 EUR zuzüglich USt vorgesehen, welches entsprechend dem Kollektivvertrag für Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zu valorisieren war. In diesem Preis war auch der gesamte Sachaufwand, wie z.B. Büro- und Beratungsräumlichkeiten, Büroinfrastruktur, abgegolten.

Zu Beginn des Jahres 2012 lag das monatliche Entgelt bei 5.028,93 EUR. Dieses wurde auf Antrag der Organisation in den Monaten Februar 2012, Jänner 2014 sowie Jänner 2016 angehoben und betrug zuletzt 5.770,17 EUR.

6.2 Beratungsstellen der Organisation A

6.2.1 Im vorgenannten Vertrag waren auch Regelungen über den Betrieb eines oder mehrerer Standorte einer Beratungsstelle festgelegt. Dort waren insbesondere Beratungsleistungen zu erbringen, welche die Themenfelder Sozialberatung (z.B. in den Bereichen Wohnungsmarkt, Ausbildung, Arbeitssuche, Sprachkurse, Asyl- und Fremdenrecht) sowie medizinische, psychologische und psychosoziale Betreuung (z.B. die Vermittlung von Arztterminen oder die Organisation von Krankenscheinen) umfassten.

Schwerpunktbetreuungen waren für die Zielgruppen unbegleitete minderjährige Fremde, Konventionsflüchtlinge und Frauen durchzuführen. Über die Betreuungsleistungen waren klientinnen- bzw. klientenbezogene Dokumentationen sowohl EDV-unterstützt als auch in Papierform zu führen.

Mit Vertragsbeginn im Jahr 2008 war der Einsatz von 4,75 VZÄ vereinbart. Der Auftraggeber behielt sich die Kürzung bzw. Erweiterung des Leistungsumfanges unter Einhaltung definierter Fristen vor. Pro VZÄ war ein pauschales monatliches Entgelt in der Höhe von 3.448,50 EUR vereinbart, wobei dieses auch alle Steuern und somit auch die USt enthielt. Die Vertragsparteien konnten lt. diesem Vertrag im Fall geänderter Preisgrundlagen einvernehmlich Preisanpassungen vornehmen. Diesbezügliche Modalitäten waren jedoch nicht definiert.

Neben den anderen vertraglich vereinbarten Beratungsschwerpunkten führte die Organisation A zusätzlich auch eine spezielle Rückkehrberatung durch, für die im Betrachtungszeitraum 1,50 VZÄ eingesetzt waren.

6.2.2 Mit der o.a. Trägerorganisation war ebenfalls im Jahr 2008 ein weiterer nahezu gleichlautender Vertrag zur Führung von Beratungseinrichtungen geschlossen worden. Die Intentionen des Fonds Soziales Wien für den Abschluss dieses Vertrages waren für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, zumal sämtliche Vertragspunkte ohnehin im Vertrag zur Führung der Servicestelle enthalten waren.

6.3 Verträge mit weiteren Organisationen

6.3.1 Nahezu gleichlautende im Jahr 2005 abgeschlossene Verträge zur Führung von Beratungseinrichtungen lagen mit vier weiteren Organisationen (Organisationen B bis E) vor. Unterschiede bestanden im Wesentlichen im vereinbarten Pauschalpreis pro VZÄ, was auf die unterschiedlichen Kalkulationen zurückzuführen war.

6.3.2 Bei den Preisen erfolgten im Betrachtungszeitraum auf Antrag der Organisationen mehrmals Valorisationen. Der Fonds Soziales Wien teilte in diesem Zusammenhang den Organisationen mit, dass sich die Erhöhungen an den allgemeinen Indexsteigerungen, den kollektivvertraglichen Anpassungen und den budgetären Möglichkeiten des Fonds Soziales Wien orientierten.

6.3.3 Die monatlichen Pauschalentgelte je VZÄ lagen am Beginn des Betrachtungszeitraumes zwischen rd. 4.000,-- EUR und knapp über 5.000,-- EUR. Diese wurden bis zum Jahr 2015 zwischen 5,2 % und 5,6 % angehoben, woraus Entgelte im Bereich von mehr als 4.200,-- EUR bis rd. 5.300,-- EUR resultierten.

6.3.4 Als Mindestpersonalausstattung waren jeweils vier VZÄ vorgesehen. Die maximale Anzahl an Betreuungspersonen war mit 14 VZÄ angegeben. Bei Überschreitung dieser Zahl war vereinbart, einen weiteren Standort zu eröffnen.

6.4 Vertrag zur Erbringung integrativer Maßnahmen

6.4.1 Rückwirkend mit 15. November 2015 schloss der Fonds Soziales Wien im April 2016 mit einer weiteren Organisation (Organisation F) einen Vertrag über Beratungsleistungen zur Grundversorgung ab. Schwerpunkt dieser Vereinbarung war die Beratung von Asylberechtigten innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zuerkennung der Asylberechtigung hinsichtlich integrativer Maßnahmen. Diese hatten u.a. eine Hilfestellung im sozialen Umfeld, eine Beratung über die Situation am Wohnungsmarkt, die Vermittlung von Ausbildungsmöglichkeiten und eine Hilfestellung bei der Arbeitssuche, sowie bei Schul- und Kindergartenfragen und eine Perspektivenabklärung zu umfassen.

6.4.2 Die Anzahl der Beratungskräfte war ab Vertragsbeginn mit zehn VZÄ festgelegt worden. Der vereinbarte monatliche Pauschalpreis pro VZÄ betrug 4.546,47 EUR einschließlich aller Steuern und Abgaben.

6.5 Vertrag mit einer zusätzlichen Organisation

6.5.1 Ebenfalls rückwirkend mit 1. Mai 2016 schloss im Juli 2016 der Fonds Soziales Wien einen weiteren Vertrag über Beratungsleistungen zur Grundversorgung mit einer zusätzlichen Organisation (Organisation G) ab. Die Rahmenbedingungen entsprachen im Wesentlichen den anderen Verträgen. Die Zielgruppe umfasste alle Anspruchsberechtigten der Grundversorgung, der Beratungsschwerpunkt lag insbesondere auf Beratung, Information, Clearing und systematischer Niveauerfassung, Zuweisung zu passenden Deutschkursen bzw. Basisbildungsangeboten sowie Vermittlung in gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote.

6.5.2 Die Personalausstattung sollte mindestens 4,50 VZÄ und höchstens 20 VZÄ betragen, der monatliche Pauschalpreis pro VZÄ war mit 5.000,-- EUR festgelegt.

6.6 Örtliche Zuständigkeiten der Beratungseinrichtungen

6.6.1 Wie die Einschau zeigte, waren die örtlichen Zuständigkeiten der Beratungsstellen offenbar ausschließlich im Verhandlungsweg festgelegt worden. Dazu wurde vom Leiter der Landesleitstelle dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber ausgeführt, dass diese Zuteilung einerseits vor der Flüchtlingsentwicklung im Jahr 2015 so festgelegt worden sei und andererseits im Zusammenhang mit der Größe der jeweiligen Organisation stehe.

6.6.2 Die folgende Tabelle zeigt die im Betrachtungszeitraum bestehende regionale Aufteilung der Beratungsstellen:

Tabelle 5: Regionale Zuständigkeit der Beratungsstellen

Organisation	Zuständig für
A	den 4., 11. und 16. Bezirk
B	den 6., 7., 13., 14., 15. und 23. Bezirk
C	den 1., 3., 5., 8., 9., 12., 17., 19., 20., 21. und 22. Bezirk
D	den 2., 10. und 18. Bezirk
E	die in den Quartieren dieser Organisation untergebrachten Personen

Organisation	Zuständig für
F	alle Asylberechtigten innerhalb vier Monaten nach Zuerkennung des Asylstatus
G	alle Grundversorgungsberechtigten

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

6.6.3 Grundsätzlich war mit den Organisationen in den Verträgen vereinbart, die Personalausstattung an den Bedarf anzupassen, ohne jedoch diesbezügliche Grundlagen vertraglich festzulegen. Tatsächlich richtete sich der Fonds Soziales Wien bei der Zustimmung zur Personalausstattung grundsätzlich nach dem in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Beratungsschlüssel von 1 : 170 bzw. 1 : 140 (s. Pkt. 3.1.3).

Die im Betrachtungszeitraum vom Fonds Soziales Wien genehmigte Personalausstattung aller vorangeführten Beratungsstellen betrug zu Anfang des Betrachtungszeitraumes 31,75 VZÄ. Jeweils zu den in der Tab. 6 angeführten Stichtagen stellte sich deren Personalausstattung in VZÄ wie folgt dar:

Tabelle 6: Entwicklung der Personalausstattung der Beratungsstellen

Organisation	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	30.06.2016
A	11,40	12,40	13,40	27,40	32,40
B	6,35	8,35	9,85	22,85	32,85
C	10,00	10,00	10,00	15,00	17,00
D	2,50	2,50	2,50	4,00	5,00
E	2,50	3,00	3,50	6,50	6,50
F	-	-	-	10,00	10,00
G	-	-	-	-	4,00
Summe	32,75	36,25	39,25	85,75	107,75

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Vom Beginn des Jahres 2012 bis zum 30. Juni 2016 erhöhte sich die Gesamtzahl der VZÄ an Beratungskräften um nahezu 240 %. Demgegenüber stieg - wie bereits erwähnt - die Zahl der Grundversorgungsberechtigten um mehr als 270 % (s. Pkt. 4.1).

Diesbezügliche Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2014 der in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Beratungsschlüssel in der Regel eingehalten bzw. nur geringfügig unterschritten worden war. Aufgrund des Anstieges der Zahl an Bezieherinnen bzw. Beziehern von Grundversorgungsleistungen sowie der ab Jänner 2015 erfolgten Erhöhung des Betreuungs-

schlüssels (s. Pkt. 3.1.3) entwickelten sich die Zahlen der Personen in der Grundversorgung und die hierfür vorgehaltenen Beratungskapazitäten sehr unterschiedlich. So wurde Ende Juni 2016 die vorgesehene Zahl an Beratungskräften um rd. 42 VZÄ unterschritten. Im März dieses Jahres war mit einer Unterschreitung von rd. 64 VZÄ die stärkste Abweichung von den festgelegten Zielwerten erkennbar.

6.6.4 In den Verträgen war festgelegt, dass die Organisationen jeweils zum Monatsletzen eine umfassende Dokumentation der erbrachten Beratungsleistungen an den Fonds Soziales Wien zu übermitteln hatten, aus der u.a. auch die Zahl der geführten Beratungsgespräche bzw. der betreuten Beratungsfälle hervorging.

Einem vom Fonds Soziales Wien erstellten Protokoll aus dem Jahr 2007 war zu entnehmen, dass dieser zur Leistungsbemessung eine Kennzahl von 34 Beratungsfällen je VZÄ und Monat heranzog. Die erwähnten Leistungsdokumentationen wurden vom Fonds Soziales Wien statistisch erfasst und organisationsbezogen hinsichtlich der pro Monat betreuten Beratungsfälle bzw. durchgeführten Beratungsgespräche ausgewertet. Diesen Auswertungen konnte ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau der Organisationen entnommen werden, wobei insgesamt ein deutlicher Rückgang sowohl der Beratungsfälle als auch der Beratungsgespräche je VZÄ zu verzeichnen war. Obwohl bei einer Gesamtbetrachtung der Leistungsdaten aller sechs Organisationen die vorgesehene Kennzahl in keinem Jahr im Durchschnitt unterschritten wurde, zeigte die Einzelbetrachtung, dass von vier Organisationen in jeweils zumindest einem Jahr diese Vorgabe nicht erreicht wurde.

6.6.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte in einem weiteren Schritt die Zahl der durchschnittlichen Beratungsgespräche und Beratungsfälle pro Jahr und Organisation den von diesen verrechneten Preisen gegenüber. Dabei zeigten sich im Laufe des Betrachtungszeitraumes z.T. massive Steigerungen. Darüber hinaus waren auch bei dieser Betrachtung sehr starke Unterschiede zwischen den leistungserbringenden Organisationen ersichtlich. Neben dem Umstand, dass diese eine unterschiedliche Zahl an Beratungsgesprächen pro Beratungsfall erbrachten, waren bei einer Organisation Steigerungen bei den Kosten pro Beratungsgespräch von annähernd 240 % und bei einer an-

deren Organisation Steigerungen der Kosten pro Beratungsfall von mehr als 150 % festzustellen.

6.6.6 Auch die diesbezüglich ermittelten Kostenunterschiede zwischen den Organisationen erschienen bemerkenswert. Während z.B. die niedrigsten durchschnittlichen Kosten je Beratungsgespräch im Jahr 2012 bei der Organisation C knapp 25,-- EUR betragen, lagen die vergleichbaren Kosten der Organisation D bei rd. 85,-- EUR, was einer Differenz von mehr als 240 % entsprach. Die höchste Kostendifferenz zwischen den Organisationen bei den Beratungsgesprächen betrug im Jahr 2013 nahezu 330 %. Bei den Kosten je Beratungsfall waren ebenfalls erhebliche Differenzen zu erkennen, die zwischen rd. 45 % und rd. 185 % lagen.

Die Organisation F wurde in den obigen Vergleich nicht einbezogen, da diese ihre Tätigkeit erst am Ende des Jahres 2015 begann. Anzumerken war jedoch, dass deren Beratungsintensität weit unter jener der anderen Organisationen lag, wodurch das Kostenniveau bei Beratungsgesprächen und Beratungsfällen deutlich über jenem der anderen Beratungseinrichtungen lag.

6.7 Organisierte Quartiere

6.7.1 Zur organisierten Unterbringung von Grundversorgungsbezieherinnen bzw. Grundversorgungsbezieher während des Einschauzeitraumes hatte der Fonds Soziales Wien eine Vielzahl an Verträgen mit mehreren Organisationen abgeschlossen. Dabei handelte es sich einerseits um Beherbergungsverträge für Erwachsene und Familien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und andererseits für Personen mit einem besonderen Betreuungsbedarf. Einige der Verträge waren durch weitere Verträge ergänzt bzw. abgeändert worden.

In den erstgenannten Verträgen war die jeweilige Unterbringungseinrichtung bezeichnet sowie die Höchstanzahl der betreuten Personen festgelegt. Zu den vertraglich festgelegten Leistungen zählten insbesondere die Beherbergung, Verpflegung und Betreuung von Fremden, die von der Landesleitstelle namhaft zu machen waren, sowie die Auszahlung bestimmter Geldleistungen an diese durch die jeweilige Organisation. Die ge-

nannten Leistungen waren auch hinsichtlich des einzuhaltenden Mindeststandards näher beschrieben, wozu auch die Personalausstattung zur Betreuung der Fremden zählte. Die Höhe der Tagsätze sowie die Auszahlungsmodalitäten für Taschengeld, Schulbedarf, Bekleidungshilfe und medizinische Leistungen waren ebenfalls Gegenstand der Verträge.

In einigen Fällen wurden durch Zusatzvereinbarungen die Anzahl der betreuten Personen oder die Standorte der Betreuungseinrichtungen angepasst bzw. verändert.

6.7.2 Ergänzend war festzuhalten, dass die Bundesländer im Jahr 2014 übereingekommen waren, Mindeststandards hinsichtlich der Ausstattung organisierter Quartiere zu schaffen, die bei neuen Quartieren unmittelbar zur Anwendung gelangen sollten. Bei bestehenden Quartieren war eine dreijährige Übergangsfrist für die Adaptierung der Unterkünfte an die Mindeststandards vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Einschau verfügte die Landesleitstelle über 62 Verträge mit 19 Organisationen zur Führung organisierter Quartiere.

Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit dieser Verträge ersuchte der Stadtrechnungshof Wien den Fonds Soziales Wien um eine entsprechende Aufstellung der im Betrachtungszeitraum von den Organisationen betriebenen Quartiere einschließlich der jeweils vorzuhaltenden Plätze (Sollkapazitäten). Weiters sollten die im Betrachtungszeitraum erfolgten Erhöhungen bzw. Reduktionen von Plätzen bekannt gegeben werden.

Dazu wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Landesleitstelle eine Aufstellung dieser Daten übergeben. Weitere Recherchen brachten zutage, dass von einer Fachmitarbeitenden der Landesleitstelle über den gesamten Betrachtungszeitraum Auslastungskontrollen erfolgten, wobei für sämtliche bestehenden Quartiere sowie deren Kapazitäten laufend Aufzeichnungen geführt wurden. Allerdings zeigten sich zwischen diesen beiden Aufstellungen in der Regel geringfügige, in der zweiten Jahreshälfte 2015 aber auch beträchtliche Abweichungen. Ein Vergleich dieser Aufstellungen mit den vorliegenden Verträgen ergab weiters, dass im Betrachtungszeitraum offensichtlich Quartiere, für welche dem Stadtrechnungshof Wien die Verträge vorgelegt wurden, nicht

mehr in Betrieb waren. Für andere Unterkünfte lagen bis zum Abschluss der Prüfung keine entsprechenden Vereinbarungen in Schriftform vor.

6.7.3 Nachstehend erfolgte anhand der in der Landesleitstelle laufend geführten Aufzeichnungen eine Aufstellung der im Betrachtungszeitraum bestehenden Unterbringungskapazitäten. Diesen Zahlen wurde die Anzahl der lt. den Daten des Betreuungsinformationssystems organisiert untergebrachten Grundversorgungsberechtigten gegenübergestellt und somit die prozentuelle Auslastung der Quartiere ermittelt. Bei den angeführten Werten handelt es sich sowohl hinsichtlich der Kapazität als auch der Anzahl der belegten Plätze um Durchschnittswerte je Quartal:

Tabelle 7: Sollkapazitäten und Auslastung der organisierten Quartiere

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2012	Kapazität	1.619	1.619	1.619	1.619
	Belegt	1.586	1.578	1.601	1.636
	Auslastung in %	97,9	97,5	98,9	101,0
2013	Kapazität	1.725	1.778	1.830	1.800
	Belegt	1.688	1.765	1.771	1.781
	Auslastung in %	97,8	99,3	96,8	98,9
2014	Kapazität	1.795	1.773	1.780	1.787
	Belegt	1.781	1.770	1.773	1.796
	Auslastung in %	99,2	99,8	99,6	100,5
2015	Kapazität	1.790	1.790	1.882	3.214
	Belegt	1.807	1.796	2.271	8.364
	Auslastung in %	100,9	100,4	120,7	260,2
2016	Kapazität	9.188	9.890	-	-
	Belegt	10.520	8.521	-	-
	Auslastung in %	114,5	86,2	-	-

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tab. 7 zeigt, bewegte sich die Auslastung der organisierten Quartiere im Zeitraum vom ersten Quartal 2012 bis zum zweiten Quartal 2015 jeweils im Bereich einer Vollauslastung. Geringfügige Überbelegungen wären nach Auskunft der Landesleitstelle durch entsprechende Maßnahmen in den Quartieren ermöglicht worden.

Ab dem letztgenannten Zeitpunkt überstieg jedoch die Zahl der organisiert wohnenden Grundversorgungsberechtigten die gemeldeten Kapazitäten z.T. erheblich. Der Fonds Soziales Wien erklärte diesen Umstand mit der kurzfristigen Schaffung von bis Ende

Juni 2016 durch den Bund finanzierten Notquartieren. Deren Kapazitäten seien im Betreuungsinformationssystem nur teilweise erfasst worden und hätten daher auch keinen vollständigen Eingang in die diesbezüglichen Aufzeichnungen gefunden. Der Fonds Soziales Wien sei jedoch bestrebt, die Notquartiere bei entsprechender Eignung in Grundversorgungsquartiere umzuwandeln. Dies zeigte sich auch in den Auslastungszahlen (s. Tab. 7), da diese im zweiten Quartal 2016 deutlich unter 100 % lagen.

6.8 Feststellungen zur Delegation von Aufgaben der Landesleitstelle an Organisationen

6.8.1 Der Fonds Soziales Wien hatte zur Besorgung von Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung eine Reihe von Verträgen mit Organisationen abgeschlossen. Der Vertrag über die Errichtung und Führung einer Servicestelle beinhaltete darüber hinaus auch noch eine Übereinkunft hinsichtlich des Betriebes einer bzw. mehrerer Beratungsstellen. Bemerkenswert erschien dabei, dass die Leistungsabgeltung z.T. zuzüglich USt vereinbart worden war, während in den anderen Fällen sämtliche Steuern und Abgaben im Preis enthalten waren.

Der Fonds Soziales Wien führte dazu aus, dass es sich dabei um alte Verträge handle. Es seien bereits standardisierte Formulierungen zur USt festgelegt worden.

6.8.2 Unterschiede bei den Vertragsgrundlagen der Servicestelle und den Beratungsstellen zeigten sich auch hinsichtlich der vorgesehenen Preisanpassungen. Zum einen war eine Valorisierung der Leistungsabgeltungen entsprechend dem einschlägigen Kollektivvertrag vorgesehen, während in den anderen Fällen Preisänderungen aufgrund geänderter Preisgrundlagen vereinbart waren, ohne diese jedoch genauer zu definieren.

Dem Stadtrechnungshof Wien erschiene es zielführend, in Verträgen mit variablen Preisen die Modalitäten hinsichtlich der Preisanpassungen zu konkretisieren.

6.8.3 Zwei Beratungsstellen erbrachten im Auftrag der Landesleitstelle schon vorab Beratungsleistungen. Die Verträge über die Errichtung und den Betrieb von Beratungsstel-

len waren jedoch erst später mit einem rückwirkenden Geltungsbeginn abgeschlossen worden, wobei in einem Fall der Zeitraum zwischen der Aufnahme der Tätigkeit und dem Vertragsabschluss mehr als vier Monate betrug.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien künftig in allen Fällen Verträge vor Beginn der Leistungserbringung zu verschriftlichen.

6.8.4 Obwohl in den Verträgen hinsichtlich der Anpassung der Personalausstattung keine detaillierten Vereinbarungen getroffen worden waren, war der Fonds Soziales Wien bestrebt, eine solche in den Organisationen analog der Grundversorgungsvereinbarung sicherzustellen. Dieses Ziel wurde jedoch im Zuge der Flüchtlingsentwicklung im Jahr 2015 z.T. deutlich verfehlt.

Das Ausmaß der regionalen Zuständigkeit der Beratungsstellen gestaltete sich im Betrachtungszeitraum sehr unterschiedlich. Die Organisationen erstatteten in regelmäßigen Abständen Meldungen über die Zahl der betreuten Klientinnen bzw. Klienten sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche, welche vom Fonds Soziales Wien auch statistisch ausgewertet wurden. Trotz ersichtlicher massiver Unterschiede in der Betreuungsintensität der einzelnen Beratungsstellen griff die Landesleitstelle Wien nicht steuernd bei deren regionaler Verteilung ein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien, die regionale Zuständigkeit sowie die genehmigte Personalausstattung der Beratungsstellen anhand der Leistungsstatistiken in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und anzupassen. Diese Vorgehensweise sollte auch vertraglich mit den leistungserbringenden Organisationen vereinbart werden.

6.8.5 Dem Stadtrechnungshof Wien lagen hinsichtlich der organisierten Quartiere Verträge sowie Listen über die im jeweiligen Zeitraum bestehenden Kapazitäten vor. Ein Vergleich dieser Unterlagen zeigte einerseits, dass nicht für alle Unterbringungen Verträge in schriftlicher Form vorlagen und andererseits offenbar unterschiedliche Aufzeichnungen über die vorhandenen Kapazitäten bestanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien, künftig Beauftragungen in allen Fällen jedenfalls in Schriftform vorzunehmen und diesbezügliche Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen.

Weiters erging an den Fonds Soziales Wien die Empfehlung, standardisiert Aufzeichnungen über beauftragte Leistungen zu führen und diese regelmäßig zu aktualisieren.

6.8.6 Abschließend war hervorzuheben, dass in den Monaten des Jahres 2015, in denen die Flüchtlingsentwicklung ihren Höhepunkt erreicht hatte, vom Land Wien eine große Anzahl an Plätzen in Notquartieren eingerichtet worden war. In diesen fanden auch Personen Aufnahme, die noch keinen Asylantrag gestellt hatten und deren Versorgung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung dem Bund oblag.

Dieser Umstand sowie das Faktum, das durch die Landesleitstelle für Großquartiere (wie beispielsweise das Dusika-Stadion) keine genauen Kapazitätsangaben möglich waren, führte letztlich zu der im Pkt. 6.7.3 angeführten nur teilweisen Erfassung der bestehenden Kapazitäten und den daraus resultierenden besonders hohen Auslastungszahlen bei den organisierten Quartieren.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Schaffung der Notquartiere wurde vom Flüchtlingskoordinator in der Magistratsdirektion gesteuert. Die Finanzierung der Notquartiere war mittels Förderungsrichtlinie des Bundes zugesagt. Die Landesleitstelle hatte keinen Vertrag mit diesen Einrichtungen. Die Zuweisungen erfolgten nicht durch die Landesleitstelle, sondern durch den Sanitätsstab der Stadt Wien. Mittels eigens eingerichtetem Bettentool war jederzeit der Überblick über die Belagszahlen sowie die freien Kapazitäten dieser Notquartiere gegeben. (Bettentool: Online-Datenbank, in der alle freien bzw. belegten Plätze der Notquartiere angezeigt wurden. Die Aktualisierung dieser Daten fand zweimal täglich mittels telefonischer Abfrage aller

Quartiere statt). Die Landesleitstelle hatte Einblick in dieses Bettentool.

7. Aufwand des Landes Wien für die Grundversorgung

7.1 Aufwand für die Versorgung der Grundversorgungsberechtigten

Der Fonds Soziales Wien übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien eine Aufstellung der Finanzdaten im Zusammenhang mit den Leistungen der Grundversorgung im Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2015. Diese Aufstellung beinhaltete zum einen den nach definierten Leistungsgruppen gegliederten Aufwand für die Versorgung und zum anderen die Erlöse, welche nahezu ausschließlich aus den Zahlungen des Bundesministeriums für Inneres bestanden. Darüber hinaus waren auch Angaben betreffend die budgetierten Aufwände und Erlöse in Bezug auf die Jahre 2016 und 2017 enthalten.

Aus der nachstehenden Tabelle ist bezogen auf die Jahre 2012 bis 2015 der finanzielle Aufwand des Fonds Soziales Wien, gegliedert nach den Kategorien Asylwerberinnen bzw. Asylwerber in organisierten Unterkünften, Asylwerberinnen bzw. Asylwerber in individuellen Unterkünften, Minderjährige in individuellen Unterkünften, Zusatzleistungen sowie Kosten für Sonderbetreuung und Sonderunterbringung ersichtlich (Beträge in EUR):

Tabelle 8: Aufwand im Zusammenhang mit der Grundversorgung

	2012	2013	2014	2015
Organisierte Unterkünfte	12.405.245,62	13.299.083,69	13.199.229,59	23.854.684,58
Individuelle Unterkünfte	9.866.983,96	11.615.803,41	13.422.966,82	18.589.686,44
Minderjährige in individuellen Unterkünften	2.222.570,49	3.773.827,01	4.081.308,13	5.331.465,49
Zusatzleistungen	9.472.985,98	10.895.060,74	13.574.534,98	17.260.661,38
Kosten für Sonderbetreuung und Sonderunterbringung	262.526,88	280.996,72	270.166,70	341.019,61
Aufwand gesamt	34.230.312,93	39.864.771,57	44.548.206,22	65.377.517,50

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war, dass vom Fonds Soziales Wien für das Jahr 2015 in der Bilanz beim Aufwand zusätzlich eine Rückstellung u.a. für Sicherheitseinrichtungen in den Unterkünften sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten der Unterkünfte bzw. eine

Korrektur einer Fehlbuchung in der Höhe von insgesamt 6,59 Mio. EUR vorgenommen wurde. Aus der Bilanz des Jahres 2015 ergab sich daher für die Grundversorgung ein Aufwand von 71,97 Mio. EUR. Da dies jedoch einen Aufwand betraf, der allenfalls in späteren Jahren anfiel, blieb er sowohl in der Tab. 8 als auch bei den nachstehenden Betrachtungen des Stadtrechnungshofes Wien unberücksichtigt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte den jährlichen Aufwand der durchschnittlichen Zahl an Grundversorgungsberechtigten gegenüber. Daraus ergab sich im Betrachtungszeitraum ein durchschnittlicher jährlicher finanzieller Aufwand je grundversorgter Person in der Höhe zwischen rd. 6.100,-- EUR und rd. 6.600,-- EUR.

Eine Differenzierung dieses finanziellen Aufwandes hinsichtlich privater und organisierter Unterbringung zeigte zwischen diesen beiden Gruppen einen deutlichen Unterschied. Der Stadtrechnungshof Wien ging bei seinen Berechnungen davon aus, dass Personen mit Sonderbetreuungsbedarf in der Regel in organisierten Unterkünften betreut werden. Die sogenannten Zusatzleistungen wurden analog dem Verhältnis der Zahl von privat und organisiert untergebrachten Personen aufgeteilt. Entsprechend diesen Prämissen lagen die jährlichen finanziellen Aufwendungen des Fonds Soziales Wien je privat wohnender Person zwischen rd. 4.700,-- EUR und rd. 5.600,-- EUR, während für organisiert untergebrachte Grundversorgte zwischen rd. 8.400,-- EUR und rd. 9.600,-- EUR aufgewendet wurden.

7.2 Verwaltungsaufwand

Zusätzlich fielen im Fonds Soziales Wien zur Administration der Grundversorgung weitere Aufwendungen an, die zum Großteil Personalkosten beinhalteten. Nachstehend wird die Entwicklung dieses Verwaltungsaufwandes anhand der Kostenrechnungsdaten des Fonds Soziales Wien dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 9: Sonstiger Aufwand inklusive Personal

	2012	2013	2014	2015
Sonstiger Aufwand inkl. Personal	846.423,51	3.775.216,96	1.248.606,99	2.445.501,48

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die z.T. beträchtlichen Schwankungen im jährlichen Verwaltungsaufwand waren lt. Fonds Soziales Wien auf Wertberichtigungen bzw. Dotierungen von Rückstellungen zurückzuführen. Bei Bereinigung um die vorgenannten zahlungsunwirksamen Aufwendungen bzw. Erträge erhöhte sich der Verwaltungsaufwand im Betrachtungszeitraum annähernd gleichmäßig von rd. 1,07 Mio. EUR auf rd. 1,50 Mio. EUR (d.s. rd. 40 %).

7.3 Erlöse für die Versorgung der Grundversorgungsberechtigten

Wie bereits im Pkt. 7.1 erwähnt, gingen aus der vom Fonds Soziales Wien dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Aufstellung über die Finanzdaten auch die mit der Grundversorgung im Zusammenhang stehenden Erlöse hervor. Diese gliederten sich in vom Bundesministerium für Inneres erzielte Erlöse sowie sonstige Erlöse (Beträge in EUR):

Tabelle 10: Erlöse im Zusammenhang mit der Grundversorgung

	2012	2013	2014	2015
Bundesministerium für Inneres	23.935.780,91	29.113.247,16	27.729.006,68	33.654.113,69
Sonstige Erlöse	-	109.198,46	-	16.967,16
Erlöse gesamt	23.935.780,91	29.222.445,62	27.729.006,68	33.671.080,85

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Tabelle zeigt, dass die Erlöse nahezu ausschließlich aus Zahlungen des Bundesministeriums für Inneres bestanden, während sonstige Erlöse weniger als 0,5 % ausmachten. Bei den Erlösen waren deutliche Schwankungen zu erkennen, die jedoch weder mit der Entwicklung der Grundversorgungsberechtigten noch jener des Aufwandes konform gingen. Bei Gegenüberstellung der Erlöse und der durchschnittlichen Anzahl der Personen in der Grundversorgung ergab sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2015 ein Rückgang der Erlöse je Anspruchsberechtigten von rd. 4.200,-- EUR auf rd. 3.200,-- EUR. Dies bedeutete in weiterer Folge eine Verminderung des Deckungsgrades von rd. 70 % auf zuletzt weniger als 52 %, wodurch auch der in der Grundversorgungsvereinbarung grundsätzlich festgelegte Kostenteilungsfaktor zwischen dem Bund und den Ländern von 6 : 4 deutlich unterschritten wurde. Aufgrund der 100 %igen Zahlungsverpflichtung des Bundes bei Verfahrensdauern, die länger als ein Jahr in Anspruch nahmen, wäre demgegenüber eine Überschreitung dieses Faktors zu erwarten gewesen.

Festzuhalten war weiters, dass durch die bereits erwähnte im Jahr 2014 erfolgte EDV-Umstellung im Betreuungsinformationssystem seither keine jährlichen Endabrechnungen durch das Bundesministerium für Inneres vorgenommen wurden.

Unter Abzug der Erlöse stieg der Aufwand des Landes Wien für die Versorgung der Grundversorgungsberechtigten im Betrachtungszeitraum von 10,29 Mio. EUR auf 31,71 Mio. EUR, also um 208,2 %. Bei Hinzurechnung des Verwaltungsaufwandes erhöhten sich die genannten Beträge auf 11,14 Mio. EUR im Jahr 2012 und 34,15 Mio. EUR im Jahr 2015.

7.4 Feststellungen zum Aufwand für die Grundversorgung

Im Betrachtungszeitraum stieg der Aufwand für die Versorgung der anspruchsberechtigten Personen auf das nahezu Doppelte an, was annähernd den Steigerungen bei der Zahl dieser Personengruppe entsprach. Die Einschau zeigte auch, dass die individuelle Unterbringung erheblich kostengünstiger als solche in organisierten Quartieren war.

Die annähernde Verdreifachung der vom Land Wien zu tragenden Aufwendungen für die Grundversorgung stand im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Erlöse aus Zahlungen des Bundesministeriums für Inneres nicht analog der Zahl an grundversorgten Personen stiegen. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass seit dem Jahr 2014 offenbar aufgrund der EDV-Umstellung des Betreuungsinformationssystems (s. Pkt. 4) keine jährlichen Endabrechnungen mit dem Bund mehr erfolgt waren. Bis zum Ende der Einschau waren lediglich Akontozahlungen geleistet worden (s. Pkt. 8.2.2).

8. Verrechnung der Kosten

8.1 Verrechnung mit den beauftragten Einrichtungen

8.1.1 Im Betrachtungszeitraum übernahmen Mitarbeitende der Landesleitstelle die Verrechnung mit den beauftragten Einrichtungen. Anzumerken war, dass im Laufe des Jahres 2016 mit einer organisatorischen Änderung innerhalb des Fonds Soziales Wien die-

se Mitarbeitenden dem Finanzmanagement des Fonds Soziales Wien zugeteilt wurden; für die oben angeführten Aufgaben blieben sie weiterhin zuständig (s. Pkt. 5.2.3).

8.1.2 Wie die Erhebungen zeigten, waren von den Organisationen monatlich entsprechende Abrechnungen unter Beilage von Originalbelegen über erbrachte Leistungen für und an grundversorgte Personen an den Fonds Soziales Wien zu legen. Dabei handelte es sich um die Leistungen der Servicestelle, der Beratungsstellen sowie der organisierten Unterkünfte.

Diese umfassten bei den organisierten Unterkünften u.a. das Taschengeld, Leistungen für die Unterbringung und Verpflegung, Leistungen für Freizeitaktivitäten sowie Bekleidungshilfen und Schulbedarf. Darüber hinaus stellte die Servicestelle noch Personalkosten in Rechnung. Die Beratungsstellen verrechneten den Personalaufwand für die Beratungsleistungen sowie die dafür anfallenden Fahrtkosten.

Sämtliche Auszahlungen und erbrachte Beratungsleistungen an grundversorgte Personen waren von den Organisationen zu dokumentieren, wobei die Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger dies mit Unterschrift zu bestätigen hatten. Für Freizeitaktivitäten und Fahrtkosten (z.B. Arztbesuche, Deutschkurse) hatten die Organisationen jeweils die Originalbelege (wie z.B. Kinokarten, Theaterkarten, Fahrscheine) beizulegen, die im Zuge der Rechnungsbearbeitung einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden mussten.

8.1.3 Den Mitarbeitenden im Fonds Soziales Wien oblag die Prüfung dieser Unterlagen und die Eingabe der Verrechnungsdaten pro grundversorgungsberechtigte Person in das Betreuungsinformationssystem. Dazu war es erforderlich, das individuelle Datenfeld jeder der vorgenannten Personen zu öffnen und allfällige vom System vorgeschlagene Beträge zu kontrollieren bzw. zu korrigieren. Dabei konnten z.T. nicht alle vorgesehenen Leistungsarten in einem Arbeitsschritt bearbeitet werden, was das mehrmalige Aufrufen derselben Person erforderte.

Weiters waren Abrechnungen durch die Organisationen unterschiedlich gestaltet, was deren Bearbeitung durch die Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien zusätzlich erschwerte.

Die zuvor beschriebenen Eingaben in das Betreuungsinformationssystem bildeten in weiterer Folge auch die Grundlage für die Verrechnung mit dem Bund.

8.1.4 Obwohl die Abrechnungen der Organisationen in der Regel auch in elektronischer Form vorlagen, war eine Datenüberleitung in das Betreuungsinformationssystem nicht möglich. Aus Protokollen von Arbeitsgruppen, an denen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes und der Länder teilnahmen, ging hervor, dass die Erstellung einer diesbezüglichen Schnittstelle bereits seit längerer Zeit angeregt, jedoch bis zum Zeitpunkt der Einschau vom Bundesministerium für Inneres als nicht vorrangig betrachtet wurde.

8.1.5 Im Zuge der Prüfung kam zutage, dass die Verrechnung einer Vielzahl an Leistungen infolge des mit der Rechnungsprüfung und der Dateneingabe verbundenen hohen Arbeitsaufwandes noch nicht erfolgt war, obwohl die Rechnungen bereits vor mehreren Monaten im Fonds Soziales Wien eingelangt waren. Den beauftragten Organisationen waren zwischenzeitlich Akontozahlungen in der Höhe von jeweils 80 % der geforderten Rechnungssummen angewiesen worden.

Anzumerken war, dass sich die Anzahl der für die Verrechnung zuständigen Mitarbeitenden im Zeitraum der Jahre 2012 bis Mitte 2016 um lediglich rd. 11 % erhöht hatte (vgl. Pkt. 5.2.2), während die Zahl der Grundversorgungsberechtigten in der gleichen Periode um 272 % angestiegen war (s. Pkt. 4.1).

8.1.6 Zur Bereinigung der genannten Rückstände in der Rechnungsbearbeitung plante der Fonds Soziales Wien die befristete Aufnahme von 35 Mitarbeitenden, zumal im Betreuungsinformationssystem eine Frist zur Verrechnung bis Ende Juni 2017 für alle das Jahr 2016 betreffenden Leistungen vorgesehen war.

8.2 Verrechnung mit dem Bund

8.2.1 Grundsätzlich erfolgte die Verrechnung der anteiligen Kosten des Bundes an der Grundversorgung im Weg des Betreuungsinformationssystems automationsunterstützt mithilfe eines diesbezüglichen Abrechnungsmoduls. Vereinbarungsgemäß oblag es dem Bundesministerium für Inneres, für jedes Quartal Listen mit den verrechenbaren Beträgen zu erstellen und diese den Ländern zwecks Abrechnung zu übermitteln. Diese Unterlagen bestanden aus einer sogenannten "Kontrollliste", einer Zusammenfassung und den anhand des Bevölkerungsschlüssels erstellten Länderausgleich. Erstere Liste enthielt u.a. die Daten jedes Zahlungsvorganges pro Bezieherin bzw. Bezieher von Grundversorgungsleistungen sowie Differenzierungen in Bezug auf den Kostenteilungsfaktor. Aus der nach Aufwandsgruppen (wie z.B. Information, Beratung, Betreuung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterbringung, Verpflegung etc.) geordneten Zusammenfassung gingen die jeweiligen Beträge hervor, die vom Bundesministerium für Inneres entweder zu einem 60%igen Anteil oder zur Gänze anerkannt wurden. Die gegenständlichen Unterlagen enthielten keine Aufwendungen für Personen, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres ausschließlich vom Land Wien zu tragen waren.

Der Fonds Soziales Wien führte eine Prüfung durch, wobei in der Regel falsch erfasste oder händisch nachzutragende Daten korrigiert wurden. Auf dieser Grundlage fertigte der Fonds Soziales Wien ebenfalls für jedes Quartal eine sogenannte Kostennote an, welche dem o.a. Bundesministerium übermittelt wurde. Nach deren Erhalt erfolgte von der zahlungspflichtigen Stelle eine Überprüfung, die z.T. auch direkt beim Fonds Soziales Wien durchgeführt wurde.

8.2.2 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass es bereits in der Vergangenheit mehrfach zu Verzögerungen gekommen war und überdies - wie bereits im Pkt. 7.4 angeführt - aufgrund der EDV-technischen Umstellungen im Betreuungsinformationssystem seit dem Jahr 2014 keine Endabrechnungen des Bundesministeriums für Inneres im Fonds Soziales Wien auflagen.

8.2.3 Wie bereits im Pkt. 3.1.6 erwähnt, bestanden zwischen dem Bund und dem Land Wien hinsichtlich mehrerer Gruppen von Bezieherinnen bzw. Beziehern von Grundver-

sorgungsleistungen hinsichtlich der Kostentragung unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Das Bundesministerium für Inneres anerkannte u.a. nicht die Leistung eines Kostenersatzes für Personen, deren Asylantrag negativ beschieden war, wenn diese an ihrer Ausreise nicht freiwillig mitwirkten. Aus Sicht des Fonds Soziales Wien entsprach dieses Vorgehen nicht den Intentionen der Grundversorgungsvereinbarung. Deshalb war zum Ende des Jahres 2016 eine Klage auf Zahlung der im Zeitraum der Jahre 2012 und 2013 anteilmäßig dem Bund zukommenden Aufwendungen für diese Personengruppe beim Verfassungsgerichtshof eingebracht worden.

8.3 Feststellungen zur Verrechnung der Kosten

8.3.1 Hinsichtlich der vom Stadtrechnungshof Wien bei der Rechnungsbearbeitung festgestellten Rückstände war vom Fonds Soziales Wien zum Zeitpunkt der Einschau eine befristete Aufstockung des diesbezüglichen Personalstandes geplant. Angesichts des komplexen Abrechnungsprozederes und eines dadurch zu erwartenden hohen Schulungsbedarfes erschien dem Stadtrechnungshof Wien die Inangriffnahme dieser Personalmaßnahme sehr spät, zumal bis zum Ende der Einschau noch keine Umsetzungsmaßnahmen getroffen worden waren.

Es wurde daher dem Fonds Soziales Wien empfohlen, die gegenständlichen Personalmaßnahmen zur Beseitigung termingebundener Rückstände ehestmöglich einzuleiten.

8.3.2 Die Rechnungsprüfung und die Verrechnung im Weg des Betreuungsinformationssystems waren mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, den das Land Wien zu tragen hatte. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien erschiene die Einrichtung einer Schnittstelle zwischen den EDV-Systemen des Fonds Soziales Wien bzw. der beauftragten Organisationen und dem vom Bundesministerium für Inneres betriebenen Betreuungsinformationssystem geeignet, diesen Aufwand zu reduzieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher dem Fonds Soziales Wien, im Rahmen des Koordinationsrates o.ä. Gremien verstärkt auf das Bundesministerium für Inneres einzuwirken, der Einrichtung einer Schnittstelle zum Betreuungsinformationssystem erhöhte Priorität beizumessen. Ebenso sollten Vereinfachungen bei der Dokumentation und Abrechnung von Freizeitaktivitäten und Fahrtkosten ins Auge gefasst werden.

8.3.3 Abschließend wurde festgehalten, dass dem Stadtrechnungshof Wien wegen der ab dem Jahr 2014 noch nicht aufliegenden Endabrechnungen mit dem Bund sowie noch anhängiger Rechtsstreitigkeiten die Vornahme einer abschließenden Beurteilung der anteiligen Kostentragung durch den Bund nicht möglich war.

9. Qualitätssicherung

9.1 Kontrollen in der Servicestelle und in den Beratungsstellen

9.1.1 In den Verträgen über den Betrieb einer Servicestelle und der Beratungsstellen der insgesamt sieben Träger hatte der Fonds Soziales Wien auch Zutritts- und Kontrollrechte vereinbart. Demnach war von den Organisationen u.a. Mitarbeitenden des Auftraggebers und des Magistrats der Stadt Wien das Betreten der Betreuungseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Zudem waren die Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien berechtigt, die Erbringung der vereinbarten Leistungen und die Einhaltung der vorgegebenen Standards auch ohne vorherige Ankündigung zu kontrollieren. Auch hatte das Personal der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer alle zur Durchführung der Kontrolle nötigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Hilfestellung bei der Befragung der betreuten Personen zu leisten.

9.1.2 Wie die Einschau zeigte, unterzog der Fonds Soziales Wien die Beratungsstellen einer jährlichen Überprüfung, wobei die Letzten im Jahr 2014 stattfanden. Die Servicestelle war bis zum Jahr 2013 zweimal jährlich kontrolliert worden. Seit dem Jahr 2014 erfolgte dort insgesamt nur mehr eine Überprüfung, was vom Fonds Soziales Wien mit dem hohen Arbeitsanfall begründet wurde.

Für das Jahr 2017 plante der Fonds Soziales Wien, die regelmäßigen Überprüfungen der Beratungsstellen sowie der Servicestelle wieder aufzunehmen. Dem Stadtrech-

nungshof Wien wurde diesbezüglich eine Liste mit den für dieses Jahr vorgesehenen Terminen übermittelt, wobei lt. dieser jedoch nur fünf von den insgesamt sieben vom Fonds Soziales Wien beauftragten Organisationen für eine Überprüfung vorgesehen waren.

Über die Überprüfungen fertigten die für die Qualitätskontrolle zuständigen Mitarbeitenden entsprechende Protokolle an. Mängel, wie z.B. ein verschlossener Notausgang in einer Betreuungseinrichtung, wurden anhand einer Mängelliste dokumentiert und nach Prioritäten gereiht. Zudem verfügten die Mängellisten über ein Textfeld hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung.

9.1.3 In einem beispielhaft dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Protokoll zur Überprüfung der Servicestelle waren die Ziele und die Vorgehensweise einer derartigen Kontrolle festgelegt. So wurden vor der Überprüfung Themenschwerpunkte wie z.B. Aktenkontrollen in Bezug auf Klientinnen bzw. Klienten mit geringfügiger Beschäftigung oder solche, die nur Krankenversicherung beziehen, festgelegt. Zudem definierten die Mitarbeitenden der Qualitätskontrolle Klientinnen- bzw. Klientenfälle, die für den Kontrolltermin von der Servicestelle vorzubereiten waren. Anhand von standardisierten Checklisten fand die Überprüfung der Akten statt. In Fällen, die hinsichtlich der Weitergewährung von Leistungen zweifelhaft waren, weil z.B. die Klientinnen bzw. Klienten nicht mehr zum Vorsprachetermin erschienen, wurden diese von der Landesleitstelle Wien in weiterer Konsequenz auf eine sogenannte "Deaktivierungsliste" gesetzt.

9.1.4 Die Protokolle über die Qualitätskontrollen in den Beratungsstellen enthielten u.a. Vermerke über die Personalqualifikationen der Mitarbeitenden, die Ausstattung des Betreuungsstandortes (z.B. Sitzgelegenheiten, Größe des Warteraumes), den Brandschutz und die Sicherheit sowie die Öffnungszeiten. Auch in diesen Einrichtungen wurde eine Akteneinsicht vorgenommen.

9.2 Kontrollen in organisierten Quartieren

9.2.1 Ebenso wie in der Servicestelle und den Beratungsstellen waren von den Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien auch Überprüfungen in den Quartieren der Träger

vorzunehmen. In einem Prüfungsintervall von zumindest drei Jahren war jedes Quartier einmal einer Kontrolle zu unterziehen. Die Auswahl der zu besuchenden Einrichtungen orientierte sich an einem im Vorfeld erstellten Prüfungsplan für das jeweilige Jahr, in welchem die zur Kontrolle festgelegten Einrichtungen definiert wurden.

9.2.2 In der nachstehenden Tabelle wurden die in den Jahren 2012 bis 2015 vom Fonds Soziales Wien vorgenommenen Qualitätskontrollen der Zahl der von den beauftragten Organisationen betriebenen Quartieren gegenübergestellt:

Tabelle 11: Qualitätskontrollen in organisierten Quartieren

	2012	2013	2014	2015
Durchgeführte Kontrollen	13	6	12	15
Anzahl der Quartiere	28	29	29	54

Quelle: Fonds Soziales Wien, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Bei nahezu allen im Betrachtungszeitraum vorgenommenen Überprüfungen handelte es sich lt. den dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Unterlagen um Routinekontrollen. In wenigen Fällen erfolgte die Kontrolle aus Anlass von Beschwerden von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder nach einer fremdenpolizeilichen Kontrolle im betreffenden Quartier.

9.2.3 In der ersten Jahreshälfte 2016 fanden drei Überprüfungen von Quartieren statt. Bei zwei weiteren Einrichtungen wurden Begehungen ohne eine vertiefte Überprüfung durchgeführt. Aufgrund der stark gestiegenen Zahl an Grundversorgungsberechtigten legte der Fonds Soziales Wien im Jahr 2016 sein Hauptaugenmerk auf Besichtigungen neuer Einrichtungen bzw. von in Grundversorgungsquartiere umgewandelten Notquartieren.

9.2.4 Obwohl im Betrachtungszeitraum der stärkste Zuwachs an Flüchtlingen im Jahr 2015 erfolgte, stieg in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2012 die Zahl der Qualitätskontrollen an, während insbesondere im Jahr 2013 deutlich weniger Kontrollen stattfanden.

In Relation zur Anzahl der in den jeweiligen Jahren betriebenen Quartieren fanden im Jahr 2012 die meisten Kontrollen statt, während im Jahr 2013 die wenigsten Kontrollen durchgeführt wurden. Der vergleichsweise geringe Anteil an Kontrollen im Jahr 2015 war auf das überproportionale Ansteigen der betriebenen Einrichtungen zurückzuführen.

9.2.5 Über die Begehungen in den Quartieren wurden einrichtungsbezogenen Mängellisten verfasst. Diese enthielten u.a. Beschreibungen festgestellter technischer Mängel (wie z.B. Mängel beim Brandschutz). Je nach Dringlichkeit der Notwendigkeit der Mängelbehebung wurden diese in die Kategorien niedrig, mittel oder hoch eingestuft und die zu treffenden Maßnahmen dokumentiert. Ebenso wurde der Zeitraum zur Mängelbehebung vermerkt. Erledigungsvermerke wurden gesondert dokumentiert.

Zusätzlich zu den Mängellisten wurde über jede Begehung ein Protokoll erstellt, in welchem eine Bestandsaufnahme u.a. zu den Themenbereichen Verpflegung, Betreuung, Wohnbetreuung (z.B. sprachliche Unterstützung) sowie vorhandene Nachtdienste im jeweiligen Quartier erfolgte.

Die Überprüfungen bzgl. der Unterbringung und Betreuung in den Jahren 2012 und 2013 orientierten sich lt. Auskunft des Leiters der Landesleitstelle Grundversorgung an den mit den Trägern abgeschlossenen in den Verträgen festgelegten Anforderungen.

9.2.6 Den jeweiligen Berichten über die in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Kontrollen, die nunmehr als Qualitätsaudit bezeichnet wurden, war zu entnehmen, dass in Anlehnung an die Verträge mit den Organisationen vom Fonds Soziales Wien sieben Qualitätsstandards definiert worden waren. Diese betrafen u.a. die Themen, Unterbringung und Versorgung, Betreuung, Brand- und Katastrophenschutz sowie Einhaltung von Melde- und Informationspflichten. Anhand von genau vorgegebenen Auswertungskriterien nahmen die für die Qualitätsaudits zuständigen Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien Bewertungen vor, inwieweit die Qualitätsstandards in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt waren. Am Ende der Berichte waren Empfehlungen und Auflagen für die betreffende Einrichtung festgehalten. Abschließend fand sich darin eine zusammen-

fassende Beurteilung hinsichtlich der Umsetzung der Qualitätsstandards und der Vereinbarungen mit dem Fonds Soziales Wien. Dabei wurden Bewertungen abgegeben, die von "zufriedenstellendes Ergebnis" über "gutes Ergebnis" bis zu mehrheitlich positiv bzw. positiv reichten. In keinem Fall lag ein "nicht zufriedenstellendes Ergebnis" vor.

9.3 Anzahl der für die Qualitätskontrollen zuständigen Mitarbeitenden

Die Einschau zeigte, dass im Zeitraum beginnend mit dem Jahr 2012 bis Mitte des Jahres 2015 lediglich eine Stelle für Qualitätsbeauftragte vorgesehen war, die im Betrachtungszeitraum im Ausmaß von einem VZÄ besetzt war. Wie aus der diesbezüglichen Stellenbeschreibung hervorging (s. Pkt. 5.2.4), waren von der Stelleninhaberin neben der Durchführung von Qualitätskontrollen der Einrichtungen und Leistungen der Vertragspartner noch eine Reihe anderer Tätigkeiten wahrzunehmen. Nach Einschätzung der Leitung der Landesleitstelle stand der Mitarbeitenden etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit für Qualitätskontrollen zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2016 wurden Aufgabenbereiche dieser Mitarbeiterin anderen Mitarbeitenden der Landesleitstelle übertragen, wodurch die personellen Kapazitäten für die Qualitätskontrollen erhöht werden konnten.

9.4 Kontrollen in organisierten und privaten Quartieren durch andere Stellen

9.4.1 Aufgrund einer vermehrt festgestellten Überbelegung von Unterkünften bei privat wohnenden grundversorgten Personen fand im Februar 2013 eine Besprechung zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Fonds Soziales Wien statt. Hierbei wurde die Zusammenarbeit hinsichtlich der Kontrollen bei der Unterbringung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern in sogenannten "Problemquartieren" festgelegt. Aufbauend auf dieser Besprechung wurden vom Magistrat im Jahr 2013 drei, in den Jahren 2014 und 2015 zwei und im Jahr 2016 drei derartige Überprüfungen vorgenommen. Im ersten Quartal des Jahres 2017 fanden zwei diesbezügliche Kontrollen statt.

Mit den Überprüfungen sollten auffällige Vermieterinnen bzw. Vermieter und Objekteigentümerinnen bzw. Objekteigentümer festgestellt werden, welche Unterkünfte vermie-

teten, die nicht den Mindeststandard einer Wohnung erfüllten. War dies der Fall, bestand für den Fonds Soziales Wien die Möglichkeit, die finanzielle Unterstützung der grundversorgten Personen für deren Mietaufwendungen einzustellen, was in mehreren Fällen auch erfolgte.

9.4.2 Des Weiteren wurden sowohl private als auch organisierte Quartiere auch von dem Bundesministerium für Inneres unterstellten Behörden im Rahmen fremdenpolizeilicher Kontrollen aufgesucht, die in weiterer Folge den Fonds Soziales Wien über dabei erlangte Informationen in Kenntnis setzten. Der überwiegende Teil dieser Meldungen betraf Personen, die an den genannten Adressen unbekannt waren, weshalb eine behördliche Abmeldung erfolgte. Schließlich betrafen mehrere Meldungen auch private Quartiere, die hinsichtlich der Größe, der sanitären Anlagen sowie der sonstigen Ausstattung in keiner Weise jenen Mindeststandards entsprachen, wie sie z.B. für organisierte Unterkünfte vorgesehen waren. Darüber hinaus bestanden z.T. sanitäre Übelstände. In manchen Fällen wurden von den grundversorgten Personen weit überhöhte Mieten eingehoben.

Von der Landesleitstelle wurden diese Meldungen einer Bearbeitung unterzogen, was in einem ersten Schritt zu einer neuerlichen Überprüfung des Sachverhaltes führte. In jenen Fällen, in welchen Bezieherinnen bzw. Bezieher der Grundversorgung tatsächlich nicht mehr auffindbar waren, wurden diese aus der Grundversorgung entlassen. Bei Personen, die über einen gewissen Zeitraum keine aufrechte Meldung hatten, wurden im Weg der Servicestelle temporäre Leistungseinstellungen vorgenommen. Bei gemeldeten Unterschreitungen von Mindeststandards für Unterkünfte wurde das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt.

9.5 Feststellungen zur Qualitätskontrolle

9.5.1 Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass zumindest bis zum Beginn der Flüchtlingsentwicklung im Jahr 2015 in Bezug auf die Servicestelle, die Beratungsstellen und die organisierten Quartiere regelmäßige Kontrollen durch den Fonds Soziales Wien stattgefunden hatten. Für diese Überprüfungstätigkeiten lagen sowohl Prüfungspläne als auch in Checklistenform gestaltete Protokolle vor, wobei bei den

Überprüfungen grundsätzlich auf die Vertragsinhalte Bezug genommen wurde. Für die in weiterer Folge entwickelten Audits wurden Qualitätskriterien definiert, die sich ebenfalls an den in den Verträgen festgelegten Standards orientierten.

Wie bereits im Pkt. 6.7.2 erwähnt, waren ab dem Jahr 2014 zwischen dem Bund und den Ländern Mindeststandards zur Unterbringung in der Grundversorgung vereinbart worden. Diese Standards galten primär für neu eröffnete Quartiere, während bei bestehenden Einrichtungen eine dreijährige Übergangsfrist gewährt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien, diese Mindeststandards künftig als Maßstab für alle Qualitätsaudits festzulegen.

9.5.2 Aufgrund einer Übereinkunft des Fonds Soziales Wien mit dem Magistrat der Stadt Wien überprüfte Letztgenannter sogenannte Problemquartiere, was in einigen Fällen zur Reduktion bzw. Einstellung der die Beherbergung betreffenden Anteile der Grundversorgung führte. Meldungen des Bundesministeriums für Inneres führten zu weiteren Nachforschungen, die in einigen Fällen die Entlassung aus der Grundversorgung bzw. die zeitlich befristete Einstellung der Leistungen zur Folge hatte. Informationen über die Nichteinhaltung von "Wohnstandards" bei Unterkünften von grundversorgten Personen wurden vom Fonds Soziales Wien in Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Behörden bearbeitet.

Kritikwürdig erschien dem Stadtrechnungshof Wien, dass die Terminplanung des Fonds Soziales Wien für die ab dem Jahr 2017 wieder aufgenommene Überprüfungstätigkeit in den Beratungsstellen nicht alle Organisationen enthielt, weshalb empfohlen wurde, die Kontrollen der Beratungsstellen auf alle Organisationen auszuweiten.

10. Abgrenzung der Grundversorgung zur Mindestsicherung

Im WMG (s. Pkt. 3.2.2) war der Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte verankert. Erhebungen in der Magistratsabteilung 40 ergaben, dass bei jedem von der Einschau erfassten Antrag auf Mindestsicherung auch der aufenthaltsrechtliche Status sowie der Aufenthaltsort erhoben

wurden. Im Fall der organisierten Unterbringung wurde davon ausgegangen, dass die Bedarfsbereiche Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung abgedeckt waren. Somit kam die Mindestsicherung nur bei privat wohnenden Grundversorgungsberechtigten der o.a. Personengruppen zur Anwendung. Dabei wurden die in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Kostenhöchstsätze als Einkommen angerechnet.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Fonds Soziales Wien sollte bei absehbaren deutlichen Veränderungen in Bezug auf die Zahl der Grundversorgungsberechtigten künftig zeitgerecht zur Vermeidung von Personalengpässen geeignete Maßnahmen zur Personalsteuerung in die Wege leiten (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Der Fonds Soziales Wien hat bereits reagiert und die Personalausstattung dem Arbeitsaufwand angepasst.

Empfehlung Nr. 2:

Modalitäten der Preisanpassung bei Verträgen mit variablen Preisen wären künftig zu konkretisieren (s. Pkt. 6.8.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

In den Verträgen der Beratungsstellen wurde bewusst keine automatisierte Valorisierung festgelegt. Im Rahmen des Umstellungsprozesses hin zum Förderungswesen werden künftig die Tarife der Beratungsstellen jährlich unter Berücksichtigung der Abrechnung und Kalkulationen individuell festgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Verträge wären in allen Fällen vor Beginn der Leistungserbringung zu verschriftlichen (s. Pkt. 6.8.3).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Aufgrund der Massenfluchtbewegung im Jahr 2015 und des daraus resultierenden dringenden Handlungsbedarfes kam es im Bereich der Beratungsstellen zu zeitlichen Verzögerungen bzgl. der Vertragserstellung.

Empfehlung Nr. 4:

Die regionale Zuständigkeit sowie die genehmigte Personalausstattung der Beratungsstellen wären in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und anzupassen sowie dies auch mit den leistungserbringenden Organisationen vertraglich zu vereinbaren (s. Pkt. 6.8.4).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Im Bereich der Beratungsstellen wurden bereits im Jahr 2016 mit einer konzeptionellen Neuaufstellung begonnen. Es wurden mehrere Zielgruppen bzw. themenspezifische Beratungsstellen (Jugendliche, Frauen, Bildung & Beschäftigung, Integration während der vier Monatsfrist, Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender, Wohnen) geschaffen. Neben diesen spezifischen Angeboten, die wienweit ohne regionale Beschränkung zur Verfügung stehen, existiert die allgemeine Sozialberatungsstelle. Diese Beratungsstellen werden neu evaluiert und eine neue Zuständigkeit zu Organisationen bzw. Bezirken wird gerade erarbeitet.

Empfehlung Nr. 5:

Beauftragungen wären auch hinsichtlich der organisierten Quartiere jedenfalls in Schriftform vorzunehmen und diesbezügliche Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen (s. Pkt. 6.8.5).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Verträge wurden in der Vergangenheit und werden derzeit in allen Bereichen der Leistungserbringung verschriftlicht. Im Herbst 2015

war dies im Zuge der Massenfluchtbewegung und des damit verbundenen sprunghaften Anstieges an Kundinnen bzw. Kunden, des anstehenden Winters sowie der fehlenden Plätze des Bundes in den Verteilerquartieren nicht möglich. Der daraus resultierende akute Handlungsbedarf an der Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze verunmöglichte eine zeitgerechte Vertragserstellung.

Empfehlung Nr. 6:

Der Fonds Soziales Wien sollte standardisiert Aufzeichnungen über beauftragte Leistungen führen und diese auch regelmäßig aktualisieren (s. Pkt. 6.8.5).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Der Fonds Soziales Wien sollte ehestmöglich Personalmaßnahmen zur Beseitigung termingebundener Bearbeitungsrückstände einleiten (s. Pkt. 8.3.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die administrativen Rückstände, die nicht zuletzt aufgrund mangelnder Funktionalitäten der Datenbank des Betreuungsinformationssystems entstanden sind, wurden aufgearbeitet.

Empfehlung Nr. 8:

Der Fonds Soziales Wien sollte verstärkt auf das Bundesministerium für Inneres einwirken, der Einrichtung einer Schnittstelle zwischen den EDV-Systemen des Fonds Soziales Wien bzw. den beauftragten Organisationen und dem vom Bundesministerium für Inneres betriebenen Betreuungsinformationssystem erhöhte Priorität beizumessen und auch eine Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten anstreben (s. Pkt. 8.3.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Verrechnung der Kosten, sowohl mit den Trägerorganisationen als auch im Rahmen des Länderausgleiches, ist unverhältnismäßig hoch; der Fonds Soziales Wien drängt in diversen Gremien schon seit Langem auf eine grundlegende Verwaltungsvereinfachung. Der Aufwand der Rechnungsprüfung bei der Überprüfung von Einzelbelegen für z.B. Fahrtkosten, Freizeitgeld etc. ist erheblich und ineffizient. Ebenso ist es aus Sicht des Fonds Soziales Wien erforderlich, die gegenseitige Rechnungsprüfung zwischen Bund und den Ländern zu reformieren und effizienter zu gestalten. Der Fonds Soziales Wien wird die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zum Anlass nehmen, um diese Forderung gegenüber dem Bund zu artikulieren.

Empfehlung Nr. 9:

Die im Jahr 2014 zwischen den Ländern vereinbarten Mindeststandards wären vom Fonds Soziales Wien künftig den Qualitätsaudits zugrunde zu legen (s. Pkt. 9.5.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Über die Mindeststandards hinaus wurde vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen in Kooperation mit dem Fonds Soziales Wien eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ab Oktober 2017 eine Rahmenrichtlinie für qualitätsvolle Flüchtlingsarbeit erarbeiten wird. Diese gemeinsame Richtlinie wird künftig die Grundlage aller Qualitätsaudits (in Beratungsstellen und Quartieren) darstellen, die wieder strukturiert und flächendeckend stattfinden werden.

Empfehlung Nr. 10:

Die Kontrollen der Beratungsstellen wären auf alle Organisationen auszuweiten (s. Pkt. 9.5.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Alle Beratungsstellen werden noch dieses Jahr auditiert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017